

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
1999/C 342 E/01	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (KOM(97) 49 endg.) (KOM(1999) 271 endg. — 97/0067(COD)) ⁽¹⁾	1
1999/C 342 E/02	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2596/97 zur Verlängerung des Zeitraums nach Artikel 149 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens (KOM(1999) 412 endg. — 1999/0179(CNS))	35
1999/C 342 E/03	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (KOM(1999) 368 endg.) ⁽¹⁾	36
1999/C 342 E/04	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen (KOM(1999) 428 endg. — 1999/0182(CNS))	41
1999/C 342 E/05	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen (KOM(1999) 437 endg. — 1999/0191(CNS)) ⁽¹⁾	42
1999/C 342 E/06	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogen-sucht (EBDD) (KOM(1999) 430 endg. — 1999/0187(CNS))	43

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (KOM(97) 49 endg.)⁽¹⁾

(1999/C 342 E/01)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 271 endg. — 97/0067(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 18. Juni 1999)

⁽¹⁾ ABl. C 184 vom 17.6.1997, S. 20.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erwägung 2 Buchstabe a) (neu)

Der Schutz des Zustandes der Gewässer trägt zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung bei.

Erwägung 5 Buchstabe a) (neu)

Die Kommission hat am 29. Mai 1995 eine Mitteilung an den Rat und an das Europäische Parlament betreffend die sinnvolle Nutzung und Erhaltung von Feuchtgebieten verabschiedet, in der die wichtigen Funktionen anerkannt wurden, die diese Gebiete für den Schutz der Wasserressourcen haben.

Erwägung 11 Buchstabe a) (neu)

Eine wirksame und kohärente Wasserpolitik muß der Empfindlichkeit aquatischer Ökosysteme in der Nähe von Küsten oder Ästuaren, in Buchten oder relativ geschlossenen Gebieten Rechnung tragen, da deren Gleichgewicht stark von der Qualität des aus dem Einzugsgebiet hineinfließenden Wassers beeinflußt wird.

Erwägung XX (neu)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien verschiedener internationaler Übereinkommen — insbesondere des HELCOM-Übereinkommens, des OSPAR-Übereinkommens und des Barcelona-Übereinkommens —, die bedeutende Verpflichtungen zum Schutz der Meeresgewässer gegen Verschmutzung beinhalten. Diese Richtlinie wird einen Beitrag dazu leisten, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten diesen Verpflichtungen nachkommen können.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erwägung 13 Buchstabe a) (neu)

Maßnahmen zum Schutz des Wasserzustandes in Einzugsgebieten sind mit einem wirtschaftlichen Nutzen verbunden, da sie zum Schutz der Fischpopulationen, auch an den Küsten, beitragen.

Erwägung 18 Buchstabe a)

Gemäß den Prinzipien der Vorsorge und der Vorbeugung an der Quelle muß die Verschmutzung durch die Ableitung gefährlicher Stoffe beseitigt werden. Der Rat sollte auf Vorschlag der Kommission festlegen, für welche Stoffe prioritär Maßnahmen zu ergreifen sind. Der Rat sollte ferner auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission Maßnahmen zur schrittweisen Beseitigung der Verschmutzung durch solche Stoffe verabschieden, wobei alle bedeutenden Verschmutzungsquellen zu berücksichtigen sowie Kostenwirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der verschiedenen Optionen zu prüfen sind.

Ein besserer Schutz der aquatischen Umwelt erfordert die schrittweise Verringerung der Emissionen und Ableitungen gefährlicher Stoffe und der Vermeidung des Entweichens solcher Stoffe aufgrund undichter Stellen sowie der unfallbedingten Verschmutzung, die wegen des Risikos, das sie für bzw. durch die aquatische Umwelt darstellen, als prioritär eingestuft worden sind. Dies stellt einen Beitrag zum Ziel einer Beendigung der Emissionen, der Ableitungen und des Entweichens solcher Stoffe sowie zu dem Endziel dar, in der Meeresumwelt Konzentrationen zu erreichen, die sich bei natürlich vorkommenden Stoffen in der Nähe der Grundbelastung und bei anthropogenen synthetischen Gefahrstoffen in der Nähe des Wertes Null bewegen. Der Rat und das Europäische Parlament sollten auf Vorschlag der Kommission eine Einigung darüber erzielen, welche Stoffe für einschlägige Maßnahmen vorrangig in Betracht kommen. Der Rat und das Europäische Parlament sollten auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen für die schrittweise Verringerung der Emissionen dieser Stoffe annehmen und dabei alle Quellen in Rechnung stellen.

Erwägung 19

Es werden allgemeine Grundsätze benötigt, um Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Menge und Güte ihrer Wasserressourcen zu koordinieren, einen nachhaltigen Wasserverbrauch zu fördern, einen Beitrag zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verschmutzung zu leisten, Ökosysteme — und insbesondere aquatische Ökosysteme — zu schützen und den Erholungswert der Gewässer der Gemeinschaft zu erhalten.

Es werden allgemeine Grundsätze benötigt, um Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Gewässerschutzes in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassermenge und -güte zu koordinieren, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, einen Beitrag zur Lösung der grenzüberschreitenden Wasserprobleme zu leisten, aquatische Ökosysteme und die direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und das Nutzungspotential der Gewässer der Gemeinschaft zu erhalten.

Erwägung 19 Buchstabe a) (neu)

Die Entwicklung einer integrierten gemeinschaftlichen Wasserpolitik ist notwendig.

Erwägung 20

Es sollten gemeinsame Begriffsbestimmungen zur Beschreibung des Zustandes von Gewässern sowohl im Hinblick auf die Menge als auch auf die Güte festgelegt werden. Umweltziele sollen sicherstellen, daß sich die Oberflächengewässer und das Grundwasser in der Gemeinschaft in einem guten Zustand befinden.

Es sollten gemeinsame Begriffsbestimmungen zur Beschreibung des Zustandes von Gewässern sowohl im Hinblick auf die Menge als auch auf die Güte festgelegt werden. Umweltziele sollen sicherstellen, daß sich die Oberflächengewässer und das Grundwasser überall in der Gemeinschaft in einem guten Zustand befinden und daß eine Verschlechterung des Gewässerzustandes auf Gemeinschaftsebene verhindert wird.

Erwägung 29

Die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern muß stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, insbesondere in die Landwirtschaftspolitik, die Regionalpolitik und die Fischereipolitik. Diese Richtlinie legt die Grundlage für einen kontinuierlichen Dialog und für die Entwicklung von Strategien für eine stärkere politische Integration. Sie leistet somit einen bedeutenden Beitrag zur Erfüllung der wichtigsten Prinzipien und Ziele des Europäischen Raumentwicklungskonzepts (ESDP).

Die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern muß stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, insbesondere in die Landwirtschaftspolitik, die Regionalpolitik und die Fischereipolitik. Der Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm zur Eingliederung von Grundwasserschutz und Grundwasserbewirtschaftung (KOM(96) 315 endg. vom 10. Juli 1996) leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag. Diese Richtlinie legt die Grundlage für einen kontinuierlichen Dialog und für die Entwicklung von Strategien für eine stärkere politische Integration. Sie leistet somit einen bedeutenden Beitrag zur Erfüllung der wichtigsten Prinzipien und Ziele des Europäischen Raumentwicklungskonzepts (ESDP).

Erwägung 30 Buchstabe a) (neu)

Ausnahmen von der Verpflichtung, eine Verschlechterung des Gewässerzustandes zu vermeiden oder einen guten Gewässerzustand zu erreichen, können unter bestimmten Bedingungen begründet sein, wenn die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung auf außergewöhnliche Umstände, insbesondere Überschwemmungen und Dürren, zurückzuführen ist.

Erwägung X (neu)

Gemeinschaftsmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schädigungen durch ionisierende Strahlung aus anthropogenen Quellen gemäß dem Euratom-Vertrag bieten ein gewisses Maß an Umweltschutz. Zum vollständigen Schutz der Umwelt gemäß dem Hauptziel dieser Richtlinie sind weitere Maßnahmen notwendig.

Erwägung 35

Die Kommission sollte jährlich einen aktualisierten Plan für mögliche künftige Initiativen, die sie im Bereich der Wasserpolitik plant oder in Betracht zieht, vorlegen.

Die Kommission sollte jährlich einen aktualisierten Plan für mögliche künftige Initiativen, die sie im Bereich der Wasserpolitik plant oder in Betracht zieht, veröffentlichen.

Erwägung 37 Buchstabe b) (neu)

Eine nachhaltige Entwicklung setzt voraus, daß vom Grundsatz der guten Gewässerpolitik nicht zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung einer Region abgewichen wird.

Artikel 1

Ziel

Hauptziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Gewässer in der Gemeinschaft. Dies bedeutet:

- a) im Hinblick auf Oberflächensüßwasser, Ästuar, Küstengewässer und Grundwasser:
 - i) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung, Schutz und Verbesserung des Zustands von aquatischen Ökosystemen und von Landökosystemen im Hinblick auf ihren Wasserbedarf;

Hauptziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks

- a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

ii) Förderung eines nachhaltigen Wasserverbrauchs auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen;

b) im Hinblick auf Hoheitsgewässer und andere marine Gewässer die Einbeziehung der Schutzanforderungen gemäß anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sowie gemäß der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen.

Damit wird auch dazu beigetragen, eine Versorgung mit Wasser sicherzustellen, dessen Güte und Menge eine nachhaltige Nutzung der vorhandenen Ressourcen gewährleisten können.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,

bb) besseren Schutzes der aquatischen Umwelt durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Verringerung der Emissionen gefährlicher Stoffe, wobei diejenigen vorrangig behandelt werden, die am stärksten zur Besorgnis Anlaß geben;

c) Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren,

womit beigetragen werden soll zu

— einer ausreichenden Versorgung mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist;

— einem Schutz der Hoheitsgewässer und der Meeresgewässer;

— einer Verwirklichung der Ziele der einschlägigen internationalen Übereinkommen sowie

— der schrittweisen Beendigung der Emissionen und Ableitungen gefährlicher Stoffe und der Vermeidung des Entweichens solcher Stoffe aufgrund undichter Stellen sowie der unfallbedingten Verschmutzung durch gefährliche Stoffe mit dem Endziel, in der Meeresumwelt Konzentrationen zu erreichen, die sich bei natürlich vorkommenden Stoffen in der Nähe der Grundbelastung und bei anthropogenen synthetischen Stoffen in der Nähe des Wertes Null bewegen.

Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) (neu)

„Grundwasserleiter“ eine unter der Oberfläche liegende Schicht oder Schichten von Felsen oder anderen geologischen Formationen mit hinreichender Porosität und Permeabilität, so daß entweder ein nennenswerter Grundwasserstrom oder die Entnahme erheblicher Grundwassermengen möglich ist;

Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) (neu)

„Grundwasserkörper“ ein separates Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter;

Artikel 2 Absatz 17

„ökologischer Zustand“ die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer Ökosysteme in Verbindung mit Oberflächengewässern gemäß der Einstufung nach Anhang V;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 2 Absatz 23

„guter chemischer Zustand“: chemischer Zustand eines Gewässers, in dem kein Schadstoff in einer höheren Konzentration als den in Anhang IX und gemäß Artikel 21 Absatz 6 oder in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegten Umweltqualitätsnormen vorkommt und in dessen Überwachungsdaten kein Trend zu einer künftigen Überschreitung dieser Umweltqualitätsnormen festzustellen ist.

Ein guter chemischer Zustand ist gemäß den Artikeln 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) das Umweltziel für Oberflächengewässer und Grundwasserkörper;

„guter chemischer Zustand eines Oberflächengewässers“ den chemischen Zustand eines Oberflächengewässers, in dem kein Schadstoff in einer höheren Konzentration als den Umweltqualitätsnormen vorkommt, die in Anhang IX und gemäß Artikel 21 Absatz 6 oder in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Umweltqualitätsnormen auf Gemeinschaftsebene festgelegt sind;

Artikel 2 Absatz 23 Buchstabe a) (neu)

„guter chemischer Zustand des Grundwassers“ den Zustand gemäß Tabelle 2.3.2 des Anhangs V;

Artikel 2 Absatz 24

„mengenmäßiger Zustand“: mengenmäßige Bewertung eines Grundwasserkörpers, der durch direkte und indirekte Entnahme sowie durch Veränderungen seiner natürlichen Anreicherung konstant beeinträchtigt wird;

„mengenmäßiger Zustand“ den Aspekt, inwieweit ein Grundwasserkörper durch direkte und indirekte Entnahme beeinträchtigt wird;

Artikel 2 Absatz 24 Buchstabe a) (neu)

„verfügbare Grundwasserressource“ den langfristigen Jahresdurchschnitt der Gesamtanreicherung des Grundwasserkörpers abzüglich des langfristigen jährlichen Abflusses, der erforderlich ist, damit die in Artikel 4 genannten ökologischen Qualitätsziele für die mit ihm in Verbindung stehenden Oberflächengewässer erreicht werden und damit jede signifikante Verschlechterung des ökologischen Zustands dieser Gewässer und jede signifikante Schädigung der mit ihnen in Verbindung stehenden Landökosysteme vermieden wird;

Artikel 2 Absatz 26

„guter mengenmäßiger Zustand“: mengenmäßiger Zustand eines Grundwasserkörpers, bei dem die Entnahme sowie Veränderungen der natürlichen Anreicherung langfristig als nachhaltig bezeichnet werden können und keine Verschlechterung des ökologischen Zustands von in Verbindung stehenden Oberflächengewässern bzw. keine Schädigung von in Verbindung stehenden Landökosystemen bewirken.

Ein guter mengenmäßiger Zustand ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) das Umweltziel für Grundwasserkörper;

„guter mengenmäßiger Zustand“ den Zustand gemäß Tabelle 2.2.2 des Anhangs V;

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a)

a) Vermeidung einer Verschlechterung des ökologischen Zustands und des Verschmutzungsgrades von Oberflächengewässern sowie Sanierung verschmutzter Oberflächengewässer mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2010 einen guten Zustand des Oberflächenwassers in allen Oberflächengewässern zu erreichen;

a) — Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Oberflächengewässer und
— Sanierung dieser Gewässer mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2010 einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen sowie

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

— Verbesserung der in Anhang II Abschnitt 1.6 bezeichneten stark veränderten oder künstlichen Wasserkörper mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2010 ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen,

und zwar in allen Oberflächenwasserkörpern, entsprechend den Bestimmungen des Anhangs V und vorbehaltlich der Anwendung der Absätze 4, 5 und 6 und, was die betreffenden Vertragsparteien anbelangt, unbeschadet der in Artikel 1 genannten einschlägigen internationalen Übereinkommen;

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b)

b) Vermeidung einer Verschlechterung der Güte des Grundwassers, Sanierung verschmutzter Grundwasserkörper und Gewährleistung eines guten Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und -anreicherung mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2010 einen guten Zustand des Grundwassers in allen Grundwasserkörpern zu erreichen;

b) — Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands des Grundwassers,

— Sanierung der Grundwasserkörper und Gewährleistung eines guten Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und -anreicherung mit dem Ziel, entsprechend den Bestimmungen des Anhangs V bis zum 31. Dezember 2010 einen guten Zustand des Grundwassers in allen Grundwasserkörpern zu erreichen, und

— Umkehrung aller signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten im Hinblick auf die Erreichung des Zustands eines nur unwesentliche durch menschliche Einwirkung verursachte Schadstoffkonzentrationen enthaltenden Grundwassers;

und zwar vorbehaltlich der Anwendung der Absätze 4, 5 und 6;

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe cc) (neu)

cc) die schrittweise Verringerung der Emissionen der Stoffe, die in der gemäß Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Prioritätsliste aufgeführt sind, sowie der Stoffe, die anderenfalls das Erreichen der vorstehend genannten Ziele verhindern würden, gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe gg);

Artikel 4 Absatz 2a (neu)

(2a) Ein Mitgliedstaat, der die Absätze 3, 4, 5 und 6 zur Anwendung bringt, trägt dafür Sorge, daß dies die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie in anderen Wasserkörpern innerhalb derselben Flußgebietseinheit nicht gefährdet und mit den sonstigen gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften vereinbar ist.

Artikel 4 Absatz 4a

a) menschliche Tätigkeiten haben starke Auswirkungen auf das betreffende Gewässer, und Verbesserungen seines Zustands sind nachweislich nicht möglich oder aus Kostengründen ausgeschlossen;

a) Der betreffende Mitgliedstaat gelangt zu dem Schluß, daß frühere menschliche Tätigkeiten oder die natürlichen Bedingungen sich auf den betreffenden Wasserkörper in einer Weise auswirken, die Verbesserungen seines Zustands unmöglich machen oder unverhältnismäßig kostspielig werden ließen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b)

b) die festgelegten Umweltziele gewährleisten, daß eine weitere Verschlechterung des Zustands der Gewässer ausgeschlossen werden kann und die Ziele dieser Richtlinie in anderen Gewässern der gleichen Flußgebietseinheit nicht gefährdet werden;

b) Diese weniger strengen Umweltziele werden auf ein Gewässerzustandsniveau festgesetzt, das lediglich leicht unter dem angesichts der unvermeidbaren Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten erreichbaren Höchstniveau liegt.

Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe d)

d) durch die weniger strengen Umweltziele wird die Umsetzung gemeinschaftlicher Umweltschutzvorschriften nicht gefährdet.

Entfällt

Artikel 4 Absatz 5 (neu)

(5) Eine Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern verstößt nicht gegen die Auflagen dieser Richtlinie, wenn sie durch unvorhergesehene oder außergewöhnliche Umstände, insbesondere Überschwemmungen oder Dürren, verursacht wird und sämtliche nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

a) Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um einer weiteren Verschlechterung des Zustands vorzubeugen und um die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie in anderen, nicht von diesen Umständen betroffenen Wasserkörpern nicht zu gefährden.

b) In dem Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet wird festgehalten, unter welchen Bedingungen solche unvorhergesehenen oder außergewöhnlichen Umstände geltend gemacht werden können und welche Indikatoren hierbei zu verwenden sind.

c) Die Maßnahmen, die unter solchen außergewöhnlichen Umständen zu ergreifen sind, sind in dem Maßnahmenprogramm aufgeführt und gefährden nicht die Wiederherstellung des Zustands des Wasserkörpers, wenn die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr vorliegen.

d) Die Auswirkungen unvorhergesehener oder außergewöhnlicher Umstände werden jährlich überprüft, und es werden, soweit es sich nicht um Überschwemmungen oder Dürren handelt, alle praktikablen Maßnahmen ergriffen, um den Zustand, den der Wasserkörper hatte, bevor er von solchen Umständen betroffen wurde, so bald wie billigerweise möglich wiederherzustellen.

e) In die nächste aktualisierte Fassung des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet wird eine zusammenfassende Darlegung der Auswirkungen der Umstände und der Maßnahmen, die entsprechend den Buchstaben a) und b) getroffen wurden bzw. noch zu treffen sind, aufgenommen.

Artikel 4 Absatz 6 (neu)

(6) Gelingt es nicht, einen guten Grundwasserzustand, einen guten ökologischen Zustand oder gegebenenfalls ein gutes ökologisches Potential zu erreichen oder eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers zu verhindern, so liegt kein Verstoß gegen diese Richtlinie vor, wenn der Grund dafür neu eingetretene Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern sind, wenn der betreffende Mitgliedstaat beschließt, daß diese Änderungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere Gesundheitsschutz, Umweltschutz oder umweltverträgliche Entwicklung, nötig sind, und wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen der Änderungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern.
- b) Alternativen zu den Änderungen wurden gründlich untersucht und bewertet, und die Änderungen wurden unter den gegebenen Umständen als die ökologisch beste Option betrachtet.
- c) Die Gründe für die Änderungen sowie die Untersuchung der Alternativen und revidierten Ziele für den geänderten Wasserkörper werden in dem in Artikel 16 genannten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im einzelnen dargelegt, und die revidierten Ziele sowie die Notwendigkeit von Änderungen werden alle 6 Jahre überprüft.

Artikel 5

Merkmale der Flußgebietseinheit

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Merkmale jeder Flußgebietseinheit analysiert werden und daß die Analysen bis zum 31. Dezember 2001 abgeschlossen werden. Bei den Analysen sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

- a) die geographischen und geologischen Eigenschaften der Flußgebietseinheit;
- b) die hydrographischen Eigenschaften der Flußgebietseinheit;
- c) die demographischen Eigenschaften der Flußgebietseinheit;
- d) die Bodennutzung und wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Flußgebietseinheit.

Um sicherzustellen, daß die verfügbaren Informationen optimal genutzt werden und Doppelarbeit bei der Sammlung von Daten vermieden wird, ist für die nötige Zusammenarbeit zwischen den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu sorgen.

Merkmale der Flußgebietseinheit, Überprüfung der Umweltverträglichkeit menschlicher Tätigkeiten und wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung

(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß für jede Flußgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flußgebietseinheit

- eine Analyse ihrer Merkmale,
- eine Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers und
- eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung entsprechend den technischen Spezifikationen gemäß den Anhängen II und III a durchgeführt und bis zum 31. Dezember 2001 abgeschlossen werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die für die Analysen erforderlichen technischen Spezifikationen des Anhangs II werden von der Kommission spätestens bis zum 31. Dezember 1999 gemäß dem Verfahren nach Artikel 25 verabschiedet. Diese technischen Spezifikationen werden an die Stelle von Anhang II treten.

(3) Die Analysen werden bis zum 31. Dezember 2007 und von da an alle sechs Jahre überprüft und nötigenfalls aktualisiert.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Analysen und Überprüfungen gemäß Absatz 1 werden bis zum 31. Dezember 2007 und danach alle sechs Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Artikel 6

Überprüfung der Umweltverträglichkeit menschlicher Tätigkeiten

Entfällt

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß in jeder Flußgebietseinheit überprüft wird, welche Auswirkungen menschliche Tätigkeiten auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwässern in dem entsprechenden Einzugsgebiet haben und daß die Prüfung bis zum 31. Dezember 2001 abgeschlossen wird. Bei dieser Prüfung sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

- a) Ermittlung der Verschmutzung durch Punktquellen;
- b) Ermittlung der Verschmutzung durch diffuse Quellen;
- c) Ermittlung der Wasserentnahme und
- d) Analyse anderer menschlicher Tätigkeiten mit Auswirkungen auf den Zustand des Wassers.

(2) Die für die Prüfungen erforderlichen technischen Spezifikationen des Anhangs III werden von der Kommission spätestens bis zum 31. Dezember 1999 gemäß dem Verfahren nach Artikel 25 verabschiedet. Die technischen Spezifikationen werden an die Stelle von Anhang III treten.

(3) Die Prüfungen werden bis zum 31. Dezember 2007 und danach alle sechs Jahre aktualisiert.

Artikel 7

Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung innerhalb der Flußgebietseinheiten

Entfällt

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen in jeder Flußgebietseinheit eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung vor, um unter anderem die grundlegenden Informationen im Sinne von Artikel 12 zu gewinnen, und schließen diese Analyse bis zum 31. Dezember 2001 ab. Bei diesen Analysen sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

- a) Entnahme und Verteilung von Süßwasser;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) Sammlung und Entsorgung von Abwasser;
- c) Umfang, Preise und Kosten (einschließlich umwelt- und ressourcenrelevanter Kosten und Vorteile) im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach den Buchstaben a) und b);
- d) Aufschlüsselung der gemäß den Buchstaben a), b) und c) gesammelten Daten nach Wirtschaftssektoren, wobei mindestens nach den Sektoren Haushalte, Industrie und Landwirtschaft zu differenzieren ist;
- e) Langzeitprognosen von Angebot und Nachfrage;
- f) Ermittlung der Infrastrukturinvestitionen des öffentlichen und des privaten Sektors;
- g) Trends der Vergangenheit hinsichtlich der gemäß den Buchstaben a) bis f) gesammelten Daten unter Berücksichtigung von saisonalen Schwankungen, sofern relevant, und Zukunftsprojektionen bei verschiedenen Preis- und Investitionsszenarios, wobei zumindest die vorausgegangenen sechs Jahre und die kommenden zwölf Jahre zu berücksichtigen sind.

(2) Die für die Analysen erforderlichen technischen Spezifikationen des Anhangs II werden von der Kommission spätestens bis zum 31. Dezember 1999 gemäß dem Verfahren nach Artikel 25 verabschiedet. Die technischen Spezifikationen werden an die Stelle von Anhang II treten.

(3) Die wirtschaftlichen Analysen werden bis zum 31. Dezember 2007 und danach alle sechs Jahre aktualisiert.

Artikel 8 Absatz 2

Die Mitgliedstaaten legen für jedes nach Absatz 1 beschriebene Gewässer Umweltqualitätsnormen fest, um zu gewährleisten, daß unter Berücksichtigung der geplanten Behandlung des Wassers und des Gemeinschaftsrechts die Anforderungen der Richtlinie 80/778/EWG erfüllt werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß jeder Wasserkörper gemäß Absatz 1 nicht nur die Ziele des Artikels 4 im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie für Oberflächenwasserkörper, einschließlich der gemäß Artikel 21 auf Gemeinschaftsebene festgelegten Qualitätsnormen, erreicht, sondern daß im Rahmen der jeweils geltenden Wasseraufbereitungsregelung und gemäß dem Gemeinschaftsrecht das gewonnene Wasser auch die Anforderungen der Richtlinie 80/778/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/83/EWG erfüllt.

Artikel 10 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen in jeder Flußgebietseinheit Programme zur Überwachung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwässern, um einen zusammenhängenden und umfassenden Überblick über den Zustand des Wassers in dem entsprechenden Einzugsgebiet zu gewinnen. Bei Oberflächengewässern umfassen solche Programme die Überwachung des ökologischen und des chemischen Zustands, bei Grundwasserkörpern die Überwachung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands. Die Programme müssen ab dem 31. Dezember 2001 laufen. Die Überwachung umfaßt die in Anhang V genannten Elemente.

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen in jeder Flußgebietseinheit Programme zur Überwachung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwässern, um einen zusammenhängenden und umfassenden Überblick über den Zustand des Wassers in jedem Einzugsgebiet sowie in den angrenzenden maritimen Gebieten, in die das Wasser der Flußgebietseinheit fließt, zu gewinnen. Bei Oberflächengewässern umfassen solche Programme die mengenmäßige Überwachung der Wasserführung oder des Durchflusses sowie die Überwachung des ökologischen und des chemischen Zustands, bei Grundwasserkörpern die Überwachung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands. Die Programme müssen ab dem 31. Dezember 2001 laufen. Die Überwachung umfaßt die in Anhang V genannten Elemente.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 10 Absatz 2a (neu)

(2a) Die technischen Spezifikationen umfassen den Einsatz standardisierter und von allen Mitgliedstaaten anerkannter Analyse- und Qualitätsüberwachungsmethoden.

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) (neu)

Zum Zwecke der Festsetzung von Gebühren in einer Höhe, die das Erreichen der Umweltziele der Richtlinie fördert, tragen die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umwelt- und Ressourcenkosten der Wassernutzung dem Kostendeckungsprinzip Rechnung.

Artikel 12 Buchstabe a) (neu)

Kombinierter Ansatz für Punktquellen und diffuse Quellen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die einschlägigen, der Kontrolle nach Absatz 2 unterliegenden Einleitungen entsprechend diesem Artikel kontrolliert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß

- a) die Emissionskontrollen auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken oder
- b) die einschlägigen Emissionsgrenzwerte oder
- c) bei diffusen Auswirkungen die Kontrollen, die gegebenenfalls die besten verfügbaren Techniken einschließen,

gemäß:

- der Richtlinie 96/61/EG,
- der Richtlinie 91/271/EWG,
- der Richtlinie 91/676/EWG,
- den nach Artikel 21 der vorliegenden Richtlinie erlassenen Richtlinien,
- den in Anhang IX aufgeführten Richtlinien,
- den sonstigen einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

spätestens bis zum 31. Dezember 2007, sofern in den betreffenden Rechtsvorschriften nicht etwas anderes vorgesehen ist.

(3) Sind aufgrund eines in dieser Richtlinie, in den in Anhang IX aufgeführten Richtlinien oder in anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Qualitätsziels oder Qualitätsstandards strengere Bedingungen als diejenigen erforderlich, die sich aus der Anwendung des Absatzes 2 ergäben, so werden dementsprechend strengere Emissionskontrollen festgelegt.

Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe bb) (neu)

bb) alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die gemäß Artikel 4 festgelegten Ziele für als stark verändert oder künstlich ausgewiesene Wasserkörper zu erreichen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe e)

- e) Kontrollen der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser sowie der Umleitung und der Aufstauung von Oberflächensüßwasser, einschließlich eines oder mehrerer Register der Wasserentnahmen und einer Vorschrift über die vorherige Genehmigung der Entnahme, der Umleitung und der Aufstauung. Die Kontrollen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die Mitgliedstaaten können Entnahmen, Umleitungen oder Aufstauungen, die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserzustand haben, von diesen Kontrollen freistellen;

Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe g)

- g) das Verbot einer direkten Einleitung der in Anhang VIII aufgeführten Stoffe in das Grundwasser.

- g) das Verbot einer direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften:

Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß geothermisch genutztes Wasser in den Grundwasserleiter, aus dem es stammt, wiedereingeleitet wird.

Sie können ferner unter Nennung der Voraussetzungen, die hierfür erfüllt werden müssen, folgendes gestatten:

- die Einleitung von Wasser, das Stoffe enthält, die der Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen oder dem Bergbau entstammen und die Einleitung von Wasser aus technischen Gründen in geologische Schichten, aus denen Kohlenwasserstoffe oder andere Substanzen gefördert wurden, oder in geologische Schichten, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind. Eine solche Einleitung darf keine anderen Stoffe als diejenigen enthalten, die den vorstehend genannten Tätigkeiten entstammen;
- die Wiedereinleitung des aus Bergwerken oder Steinbrüchen abgepumpten Grundwassers oder des wegen Wartungs- und Bauarbeiten abgepumpten Wassers;
- Einleitung von Erdgas und Flüssiggas (LPG) zum Zwecke der Lagerung in geologische Schichten, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind;
- Einleitung von Erdgas und Flüssiggas (LPG) zum Zwecke der Lagerung in andere geologische Schichten, falls die Sicherheit der Gasversorgung ein vorrangiges Erfordernis ist und die Einleitung keine akute oder potentielle Gefahr der Beeinträchtigung der Grundwasserqualität darstellt;
- Bautätigkeiten und ähnliche Tätigkeiten mit Grundwasserkontakt;
- die Einleitung geringfügiger Mengen von Indikatoren für wissenschaftliche Zwecke zum Studium, zum Schutz oder zur Regenerierung der Wasserkörper;

sofern derartige Einleitungen das Erreichen der für den betreffenden Grundwasserkörper festgelegten Umweltziele nicht gefährden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Mitgliedstaaten können künstliche Anreicherungen oder Auffüllungen der Grundwasserkörper gestatten. Hierfür kann Oberflächenwasser oder Grundwasser abgeleitet werden, sofern durch die Nutzung der Quelle das Erreichen der für die betreffende Quelle und der für den betreffenden angereicherten oder aufgefüllten Grundwasserkörper festgelegten Umweltziele nicht gefährdet wird;

Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe ia)

- ia) Maßnahmen zum Erreichen der nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe d) Ziffer iii) festgelegten Umweltqualitätsnormen, insbesondere in bezug auf die nachhaltige Wassernutzung.

Artikel 13 Absatz 4

„Ergänzende Maßnahmen“ werden zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen ergriffen, um die Ziele gemäß Artikel 4 zu erreichen. In das Maßnahmenprogramm wird jede ergänzende Maßnahme aufgenommen, die — insbesondere im Hinblick auf einen nachhaltigen Wasserverbrauch — für nötig erachtet wird, um diese Ziele zu erreichen; dies schließt auch Ziele ein, die festgesetzt wurden, um die gemäß Absatz 3 Buchstabe d) Ziffer ii) festgelegten Umweltqualitätsnormen zu erfüllen. Anhang VI Teil B enthält eine nichterschöpfende Liste möglicher ergänzender Maßnahmen.

„Ergänzende Maßnahmen“ werden zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen ergriffen, um die gemäß Artikel 4 festgelegten Ziele zu erreichen. Das Maßnahmenprogramm enthält alle zum Erreichen dieser Ziele als notwendig erachteten ergänzenden Maßnahmen. Anhang VI Teil B enthält eine nichterschöpfende Liste solcher Maßnahmen.

Artikel 16

Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen für jede Flußgebietseinheit einen Bewirtschaftungsplan, der für die gesamte Flußgebietseinheit gilt. Diese Bewirtschaftungspläne enthalten die in Anhang VII genannten Informationen.

(2) Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete werden bis zum 31. Dezember 2004 veröffentlicht.

(3) Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete werden bis zum 31. Dezember 2010 und danach alle sechs Jahre überprüft und aktualisiert.

Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß für jede Flußgebietseinheit, die vollständig in ihrem Hoheitsgebiet liegt, ein Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete erstellt wird.

(2) Liegt eine internationale Flußgebietseinheit vollständig im Gemeinschaftsgebiet, so sorgen die Mitgliedstaaten für eine Koordinierung im Hinblick auf die Erstellung eines einzigen internationalen Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete. Wird kein solcher internationaler Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete erstellt, so erstellen die Mitgliedstaaten zum Erreichen der Ziele der vorliegenden Richtlinie Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete, mit denen zumindest die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet liegenden Teile der internationalen Flußgebietseinheit erfaßt werden.

(3) Erstreckt sich eine internationale Flußgebietseinheit über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus, so bemühen sich die Mitgliedstaaten darum, daß ein einziger Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete erstellt wird oder, falls dies nicht möglich ist, daß der Plan zumindest den Teil der internationalen Flußgebietseinheit erfaßt, der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet liegt.

(4) Der Bewirtschaftungsplan enthält die in Anhang VII genannten Informationen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(5) Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete können durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete, Wirtschaftssektoren, bestimmte Themen oder Gewässertypen ergänzt werden, die sich mit besonderen Aspekten der Wasserwirtschaft befassen. Die Durchführung dieser Maßnahmen befreit die Mitgliedstaaten nicht von den übrigen Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie.

(6) Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete werden spätestens bis zum 31. Dezember 2004 veröffentlicht.

(7) Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete werden spätestens bis zum 31. Dezember 2010 und danach alle sechs Jahre überprüft und aktualisiert.

Artikel 17

Information und Anhörung der Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß in jeder Flußgebietseinheit spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich die Bewirtschaftungspläne beziehen, Entwürfe dieser Pläne veröffentlicht und zugänglich gemacht werden. Auf Antrag wird auch Zugang gewährt zu Hintergrundinformationen und zu Informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans herangezogen wurden.

(2) Interessierte Stellen haben mindestens sechs Monate Zeit, um sich schriftlich zu diesen Unterlagen zu äußern, um eine aktive Einbeziehung und Anhörung zu ermöglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete.

Information und Anhörung der Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß sie für jede Flußgebietseinheit folgendes veröffentlichen und der Öffentlichkeit, einschließlich den Nutzern, zugänglich machen, damit sich diese äußern kann:

- a) einen Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Plans, einschließlich einer Erklärung über die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen, und zwar spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht;
- b) einen vorläufiger Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, und zwar spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht;
- c) Entwürfe des Bewirtschaftungsplans für die Flußgebietseinheit, und zwar spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht.

Auf Antrag wird auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewährt, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden.

(2) Um eine aktive Einbeziehung und Anhörung zu ermöglichen, räumen die Mitgliedstaaten für schriftliche Bemerkungen zu diesen Unterlagen eine Frist von mindestens sechs Monaten ein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 18

Die Bewirtschaftung nach Teileinzugsgebieten, Wirtschaftssektoren, bestimmten Themen oder Gewässertypen

Entfällt

(1) Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete können durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne ergänzt werden, die sich mit besonderen Aspekten der Wasserwirtschaft befassen:

- a) Programme und Bewirtschaftungspläne für bestimmte Teilgebiete innerhalb der betreffenden Flußgebietseinheit;
- b) Programme und Bewirtschaftungspläne im Hinblick auf bestimmte Wirtschaftssektoren;
- c) Programme und Bewirtschaftungspläne für bestimmte Themen der Wasserwirtschaft;
- d) Programme und Bewirtschaftungspläne für bestimmte Wasserklassen oder besondere Ökosysteme.

In dem Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet wird auf solche Maßnahmen verwiesen.

(2) Die Maßnahmen befreien die Mitgliedstaaten nicht von ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie.

Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a) (neu)

Die Mitgliedstaaten legen innerhalb von drei Jahren nach der Veröffentlichung jedes Bewirtschaftungsplans für die Flußgebietseinheit oder jeder Aktualisierung gemäß Artikel 16 einen Zwischenbericht mit einer Darstellung der Fortschritte vor, die bei der Durchführung des geplanten Maßnahmenprogramms erzielt wurden.

Artikel 21 Absatz 1

(1) Der Rat verabschiedet spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Wasserverschmutzung durch einzelne Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, die ein unannehmbar hohes Umweltrisiko darstellen.

(1) Der Rat verabschiedet spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Verringerung der Emissionen und Ableitungen gefährlicher Stoffe und der Vermeidung des Entweichens solcher Stoffe aufgrund undichter Stellen sowie der unfallbedingten Verschmutzung mit Schadstoffen, die wegen des Risikos, das sie für bzw. durch die aquatische Umwelt darstellen, einschließlich der entsprechenden Risiken für Gewässer, die zur Trinkwasserentnahme genutzt werden, im Einklang mit den in Absatz 2 dargelegten Verfahren als prioritär eingestuft worden sind. Diese Maßnahmen werden aufgrund der Vorschläge erlassen, die die Kommission gemäß diesem Artikel und nach den Verfahren des Vertrags vorlegt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 21 Absatz 5

(5) Die Kommission schlägt für Stoffe der Prioritätsliste Maßnahmen zur Regelung der wichtigsten Emissionsquellen vor. Sie berücksichtigt dabei sowohl Produkte als auch Verfahren und stellt die kostenwirksame und verhältnismäßige Maßnahmenkombination fest. Gemeinschaftliche Maßnahmen zur Regelung von Verfahren können gegebenenfalls nach Sektoren geordnet werden.

(5) Die Kommission schlägt für Stoffe der Prioritätsliste Maßnahmen zur Kontrolle der wichtigsten Emissionsquellen vor. Sie berücksichtigt dabei sowohl Produkte als auch Verfahren und ermittelt unter dem Gesichtspunkt der Kostenwirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit das Niveau und die Kombination von Produktkontrollen sowie die einheitlichen Emissionsgrenzwerte für Verfahrenskontrollen. Gemeinschaftliche Maßnahmen zwecks Verfahrenskontrollen können gegebenenfalls nach Sektoren geordnet werden.

Artikel 21 Absatz 6a (neu)

(6a) Die Kommission unterbreitet die Vorschläge gemäß den Absätzen 5 und 6 zumindest für die Emissionskontrollen von Punktquellen und für die Umweltqualitätsnormen binnen zwei Jahren nach Aufnahme des betreffenden Stoffs in die Prioritätsliste.

Artikel 21 Absatz 6b (neu)

(6b) Bei der Vorlage von Vorschlägen gemäß Absatz 6 Buchstabe a) berichtet die Kommission im möglichen Umfang über die damit erreichte Verringerung der Emissionen gefährlicher Stoffe in Oberflächengewässer. Beim Berichten über die Umsetzung verabschiedeter Vorschläge berichtet die Kommission ebenfalls über die erreichte Verringerung der Emissionslast.

Artikel 22

Bericht der Kommission

(1) Die Kommission veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2006 und von da an alle sechs Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie.

(2) Dieser Bericht enthält zumindest folgende Informationen:

- a) Bericht über den Stand der Umsetzung der Richtlinie;
- b) Bericht über den Zustand von Oberflächen- und Grundwasser in der Gemeinschaft;
- c) eine vergleichende Studie über die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete, die gemäß Artikel 20 vorgelegt werden, einschließlich Empfehlungen für die Verbesserung künftiger Pläne;
- d) eine Stellungnahme zu allen Empfehlungen, die zuständige Behörden gemäß Artikel 15 bei der Kommission vorbringen;
- e) eine Zusammenfassung aller gemäß Artikel 21 entwickelter Strategien.

Bericht der Kommission

(1) Die Kommission veröffentlicht am 31. Dezember 2006 und von da an alle sechs Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

(2) Dieser Bericht enthält folgende Informationen:

- a) einen Überblick über den Stand der Umsetzung der Richtlinie;
- b) einen Überblick über den Zustand von Oberflächen- und Grundwasser in der Gemeinschaft in Abstimmung mit der Europäischen Umweltagentur;
- c) eine Übersicht über die gemäß Artikel 20 vorgelegten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete, einschließlich Empfehlungen für die Verbesserung künftiger Pläne;
- d) eine Zusammenfassung der Stellungnahmen zu allen Berichten und Empfehlungen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 15 vorlegen;
- e) eine Zusammenfassung aller gemäß Artikel 21 entwickelten Vorschläge, Kontrollmaßnahmen und Strategien;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

f) eine Zusammenfassung der Antworten auf Bemerkungen des Europäischen Parlaments und des Rates zu früheren Berichten über die Umsetzung.

(3) Die Kommission veröffentlicht ferner einen Bericht über den Stand der Umsetzung, der sich auf die zusammenfassenden Berichte der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 20 Absatz 2 stützt, und legt diesen Bericht bis spätestens zwei Jahre nach den in den Artikeln 5 und 10 genannten Zeitpunkten dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten vor.

(4) Die Kommission veröffentlicht innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung der einzelnen Berichte gemäß Absatz 1 einen Zwischenbericht, in dem auf der Grundlage der Zwischenberichte der Mitgliedstaaten nach Artikel 20 Absatz 3 der Stand der Umsetzung dargelegt wird. Dieser Zwischenbericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.

(5) Die Kommission beruft gegebenenfalls im Einklang mit dem Berichterstattungszyklus eine Konferenz der an der Wasserpolitik der Gemeinschaft interessierten Stellen aus den einzelnen Mitgliedstaaten ein; Zweck dieser Konferenz ist die Kommentierung des Durchführungsberichts der Kommission sowie der Erfahrungsaustausch.

Zu den Teilnehmern sollten Vertreter der zuständigen Behörden, des Europäischen Parlaments, der NRO, der Sozial- und Wirtschaftspartner, der Verbraucherorganisationen, Wissenschaftler und weitere Sachverständige gehören.

Artikel 24 Absatz 1

Änderungen der Richtlinie

(1) Die Anhänge I, II, III, V, VIII und IX können gemäß den Verfahren nach Artikel 25 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepaßt werden.

Änderungen der Richtlinie

(1) Die Anhänge I, II, III, V, VIII und IX können gemäß den Verfahren nach Artikel 25 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepaßt werden. Änderungen werden nach den Verfahren und dem Zeitplan gemäß Artikel 22 veröffentlicht.

Artikel 26

Aufhebung von Rechtsakten

(1) Folgende Rechtsakte der Gemeinschaft werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 aufgehoben:

- Richtlinie 75/440/EWG;
- Entscheidung 77/795/EWG;
- Richtlinie 78/659/EWG;
- Richtlinie 79/869/EWG;
- Richtlinie 79/923/EWG;
- Richtlinie 80/68/EWG
- Die Richtlinie 76/464/EWG, mit Ausnahme ihres Artikels 6, wird ab dem in dieser Richtlinie genannten Datum aufgehoben.

Aufhebung von Rechtsakten

(1) Folgende Rechtsakte der Gemeinschaft werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 aufgehoben:

- Entscheidung 77/795/EWG;
 - Richtlinie 79/869/EWG;
 - Richtlinie 75/440/EWG.
- (2) Folgende Rechtsakte der Gemeinschaft werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 aufgehoben:
- Richtlinie 78/659/EWG;
 - Richtlinie 79/923/EWG;
 - Richtlinie 80/68/EWG;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

— Richtlinie 76/464/EWG, mit Ausnahme des Artikels 6, der mit Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie aufgehoben wird.

(3) Für die Richtlinie 76/464/EWG gelten folgende Übergangsbestimmungen:

a) Die gemäß Artikel 21 festgelegte Prioritätsliste ersetzt die in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Juni 1982 enthaltene Liste der prioritären Stoffe;

b) für die Zwecke des Artikels 7 der Richtlinie 76/464/EWG können die Mitgliedstaaten die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Grundsätze für die Feststellung von Verschmutzungsproblemen und der sie verursachenden Stoffe, die Festlegung von Qualitätsnormen und die Verabschiedung von Maßnahmen anwenden.

(4) Die Umweltziele gemäß Artikel 4 und die Qualitätsnormen, die in Anhang IX und nach Artikel 21 Absatz 6 festgelegt sind und von den Mitgliedstaaten gemäß Anhang V für nicht auf der Prioritätsliste stehende Stoffe und nach Artikel 21 Absatz 6 Buchstabe a) hinsichtlich prioritärer Stoffe, für die keine Gemeinschaftsnormen vorgegeben sind, festgelegt werden, gelten im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 und des Artikels 10 der Richtlinie 96/61/EG als Umweltqualitätsnormen.

(5) Ist ein auf der Prioritätsliste nach Artikel 21 stehender Stoff nicht in Anhang VIII dieser Richtlinie oder in Anhang III der Richtlinie 96/61/EG enthalten, so wird er darin aufgenommen.

(6) Bei Oberflächenwasserkörpern müssen mit den Umweltzielen, die im Rahmen des ersten Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet gemäß dieser Richtlinie festgelegt werden, als Mindestregelung Qualitätsnormen wirksam werden, die zumindest ebenso streng sind wie die zur Durchführung der Richtlinie 76/464/EWG erforderlichen Normen.

Anhang II erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

1. OBERFLÄCHENGEWÄSSER

1.1. Beschreibung der Arten der Oberflächenwasserkörper

Die Mitgliedstaaten ermitteln die Lage und den Grenzverlauf der Oberflächenwasserkörper und nehmen nach dem folgenden Verfahren eine erstmalige Beschreibung aller dieser Wasserkörper vor. Die Mitgliedstaaten können Oberflächenwasserkörper zum Zwecke dieser erstmaligen Beschreibung in Gruppen zusammenfassen.

- i) Die Oberflächenwasserkörper innerhalb der Flußgebietseinheit werden in eine der folgenden Kategorien von Oberflächengewässern eingeordnet: Flüsse, Seen, Übergangsgewässer oder Küstengewässer oder künstliche Oberflächenwasserkörper oder stark veränderte Oberflächenwasserkörper.
- ii) In jeder Kategorie von Oberflächengewässern sind die betreffenden Oberflächenwasserkörper innerhalb der Flußgebietseinheit nach Arten zu unterscheiden. Diese Arten sind die Gewässergebiete, die entweder nach ‚System A‘ oder ‚System B‘ gemäß Abschnitt 1.2 definiert werden.
- iii) Wird System A angewandt, so sind die Oberflächenwasserkörper innerhalb der Flußgebietseinheit zunächst nach den entsprechenden Ökoregionen in Einklang mit den in Abschnitt 1.2 angegebenen und in der betreffenden Karte in Anhang X dargestellten geographischen Gebieten zu unterscheiden. Die Wasserkörper innerhalb jeder Ökoregion sind dann nach Arten von Oberflächenwasserkörpern entsprechend den in den Tabellen des Systems A angegebenen Deskriptoren zu unterscheiden.

- iv) Wird System B angewandt, so müssen die Mitgliedstaaten zu einer mindestens ebenso feinen Unterscheidung gelangen, wie es nach System A der Fall wäre. Entsprechend ist eine Unterscheidung der Oberflächenwasserkörper innerhalb der Flußgebietseinheit zu treffen, und zwar anhand der Werte für die obligatorischen Deskriptoren sowie derjenigen optionalen Deskriptoren oder Deskriptorenkombinationen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß typspezifische biologische Referenzbedingungen zuverlässig abgeleitet werden können.
- v) Bei künstlichen oder stark veränderten Oberflächenwasserkörpern ist die Unterscheidung anhand der Deskriptoren für diejenigen Oberflächengewässerkategorien vorzunehmen, die dem betreffenden stark veränderten oder künstlichen Wasserkörper am ähnlichsten sind.
- vi) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine oder mehrere Karten (im GIS-Format) der geographischen Lage der Arten in Einklang mit dem nach System A erforderlichen Feinheitsgrad der Unterscheidung.

1.2. Ökoregionen und Arten von Oberflächenwasserkörpern

1.2.1. Flüsse

SYSTEM A

Feststehende Typologie	Deskriptoren
Ökoregion	Ökoregionen nach Karte A in Anhang X
Art	<p>Höhenlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> — höhere Lage: > 800 m — mittlere Lage: 200—800 m — Tiefland: < 200 m <p>Größe (auf der Grundlage des Einzugsgebiets):</p> <ul style="list-style-type: none"> — klein: 10—100 km² — mittelgroß: 100—1 000 km² — groß: 1 000—10 000 km² — sehr groß: > 10 000 km² <p>Geologische Beschaffenheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kalkgestein — Kieselgestein — Organische Böden

SYSTEM B

Alternative Beschreibung	Physikalische und chemische Faktoren, die die Eigenschaften des Flusses oder Flußabschnitts und somit die Struktur und Zusammensetzung der Biozönosen bestimmen
Obligatorische Faktoren	<p>Höhe</p> <p>Geographische Breite</p> <p>Geographische Länge</p> <p>Geologische Beschaffenheit</p> <p>Größe</p>

Optionale Faktoren	Entfernung von der Quelle des Flusses Strömungsenergie (Funktion von Strömung und Gefälle) Durchschnittliche Wasserbreite Durchschnittliche Wassertiefe Durchschnittliches Wassergefälle Form und Gestalt des Hauptflußbettes Flußabfluß-(Durchfluß-)klasse Talgestalt Feststofffracht Säureneutralisierungsvermögen Durchschnittliche Zusammensetzung des Substrats Chlorid Schwankungsbereich der Lufttemperatur Durchschnittliche Lufttemperatur Niederschlag
--------------------	--

1.2.2. Seen

SYSTEM A

Feststehende Typologie	Deskriptoren
Ökoregion	Ökoregionen nach Karte A in Anhang X
Art	Höhenlage: — höhere Lage: > 800 m — mittlere Lage: 200—800 m — Tiefland: < 200 m Tiefe (auf der Grundlage der durchschnittlichen Tiefe): < 3 m 3—15 m > 15 m Größe (auf der Grundlage der Oberfläche): 0,5—1 km ² > 1—10 km ² > 10—100 km ² > 100 km ² Geologische Beschaffenheit: — Kalkgestein — Kieselgestein — Organische Böden

SYSTEM B

Alternative Beschreibung	Physikalische und chemische Faktoren, die die Eigenschaften des Sees und somit die Struktur und Zusammensetzung der Biozönosen bestimmen
Obligatorische Faktoren	Höhe Geographische Breite Geographische Länge Tiefe Geologische Beschaffenheit Größe
Optionale Faktoren	Durchschnittliche Wassertiefe Gestalt des Sees Verweildauer Durchschnittliche Lufttemperatur Schwankungsbereich der Lufttemperatur Durchmischungseigenschaften (z. B. monomiktisch, dimiktisch, polymiktisch) Säureneutralisierungsvermögen Nährstoffsituation des Umfelds Durchschnittliche Zusammensetzung des Substrats Wasserspiegelschwankungen

1.2.3. Übergangsgewässer

SYSTEM A

Feststehende Typologie	Deskriptoren
Ökoregion	Regionen nach Karte B in Anhang X: — Ostsee — Barentssee — Norwegische See — Nordsee — Nordatlantik — Mittelmeer
Art	Salzgehalt im Jahresdurchschnitt: < 0,5 ‰: Süßwasser 0,5—< 5 ‰: oligohalin 5—< 18 ‰: mesohalin 18—< 30 ‰: polyhalin 30—< 40 ‰: euhalin Durchschnittlicher Tidenhub: < 2 m: mikrotidal 2—4 m: mesotidal > 4 m: makrotidal

SYSTEM B

Alternative Beschreibung	Physikalische und chemische Faktoren, die die Eigenschaften des Übergangsgewässers und somit die Struktur und Zusammensetzung der Biozönosen bestimmen
Obligatorische Faktoren	Geographische Breite Geographische Länge Tidenhub Salzgehalt
Optionale Faktoren	Tiefe Strömungsgeschwindigkeit Wellenexposition Verweildauer Durchschnittliche Wassertemperatur Durchmischungseigenschaften Trübung Durchschnittliche Zusammensetzung des Substrats Gestalt Schwankungsbereich der Wassertemperatur

1.2.4. Küstengewässer

SYSTEM A

Feststehende Typologie	Deskriptoren
Ökoregion	Regionen nach Karte B in Anhang X: — Ostsee — Barentssee — Norwegische See — Nordsee — Nordatlantik — Mittelmeer
Art	Salzgehalt im Jahresdurchschnitt: < 0,5 ‰: Süßwasser 0,5—< 5 ‰: oligohalin 5—< 18 ‰: mesohalin 18—< 30 ‰: polyhalin 30—< 40 ‰: euhalin Durchschnittliche Tiefe: Flachwasser: < 30 m Wasser mittlerer Tiefe: (30—200 m) Tiefwasser: > 200 m

SYSTEM B

Alternative Beschreibung	Physikalische und chemische Faktoren, die die Eigenschaften des Küstengewässers und somit die Struktur und Zusammensetzung der Biozöten bestimmen
Obligatorische Faktoren	Geographische Breite Geographische Länge Salzgehalt Tiefe
Optionale Faktoren	Strömungsgeschwindigkeit Wellenexposition Durchschnittliche Wassertemperatur Durchmischungseigenschaften Trübung Rückhaltedauer (bei eingeschlossenen Buchten) Durchschnittliche Zusammensetzung des Substrats Schwankungsbereich der Wassertemperatur

1.3. Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen für Arten von Oberflächenwasserkörpern

- i) Für jeden gemäß Abschnitt 1.1 beschriebenen Oberflächenwasserkörper sind typspezifische hydromorphologische und physikalisch-chemische Bedingungen festzulegen, die die hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten abbilden, die in Anhang V Abschnitt 1.1 für diese Art von Oberflächenwasserkörper bei sehr gutem ökologischem Zustand gemäß der entsprechenden Tabelle in Anhang V Abschnitt 1.2 angegeben sind. Außerdem sind typspezifische biologische Referenzbedingungen festzulegen, die die biologischen Qualitätskomponenten abbilden, die in Anhang V Abschnitt 1.1 für diese Art von Oberflächenwasserkörper bei sehr gutem ökologischem Zustand gemäß der entsprechenden Tabelle in Anhang V Abschnitt 1.2 angegeben sind.
- ii) Bei Anwendung der in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren auf stark veränderte oder künstliche Wasserkörper sind Bezugnahmen auf den sehr guten ökologischen Zustand als Bezugnahmen auf das höchste ökologische Potential gemäß Anhang V Tabelle 1.2.5 zu verstehen. Die Werte für das höchste ökologische Potential eines Wasserkörpers sind alle sechs Jahre zu überprüfen.
- iii) Die typspezifischen Bedingungen für die Zwecke der Ziffern i) und ii) und die typspezifischen biologischen Referenzbedingungen können entweder raumbezogen oder modellbasiert sein oder sie können durch Kombination dieser Verfahren abgeleitet werden. Ist die Anwendung dieser Verfahren nicht möglich, können die Mitgliedstaaten Sachverständige zu Rate ziehen, um die Bedingungen festzulegen. Bei der Definition des sehr guten ökologischen Zustands im Hinblick auf die Konzentration bestimmter synthetischer Schadstoffe gelten als Nachweisgrenze die Werte, die mit den Techniken ermittelt werden können, die zum Zeitpunkt der Festlegung der typspezifischen Bedingungen verfügbar sind.
- iv) Für raumbezogene typspezifische biologische Referenzbedingungen ist von den Mitgliedstaaten ein Bezugsnetz für jede Art von Oberflächenwasserkörper zu entwickeln. Das Netz muß eine ausreichende Anzahl von Standorten mit sehr gutem Zustand umfassen, damit angesichts der Veränderlichkeit der Werte der Qualitätskomponenten, die einem sehr guten ökologischen Zustand des betreffenden Oberflächenwasserkörpers entsprechen, und angesichts der nach Ziffer v) anzuwendenden Modellierungstechniken ein ausreichender Grad an Zuverlässigkeit der Werte für die Referenzbedingungen gegeben ist.
- v) Modellbasierte typspezifische biologische Referenzbedingungen können entweder aus Vorhersagemodellen oder durch Rückberechnungsverfahren abgeleitet werden. Für die Verfahren sind historische, paläologische und andere verfügbare Daten zu verwenden, und es muß ein ausreichender Grad an Zuverlässigkeit der Werte für die Referenzbedingungen gegeben sein, damit sichergestellt ist, daß die auf diese Weise abgeleiteten Bedingungen für jede Art von Oberflächenwasserkörper zutreffend und stichhaltig sind.
- vi) Ist es aufgrund eines hohen Maßes an natürlicher Veränderlichkeit einer Qualitätskomponente — also nicht etwa aufgrund saisonaler Veränderungen — nicht möglich, zuverlässige typspezifische Referenzbedingungen für diese Komponente eines Oberflächenwasserkörpers festzulegen, kann diese Komponente von der Bewertung des ökologischen Zustands dieser Art von Oberflächengewässer ausgeklammert werden. In diesem Fall geben die Mitgliedstaaten im Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete die Gründe für die Ausklammerung an.

1.4. Ermittlung der Belastungen

Die Mitgliedstaaten sorgen für die Erhebung und Aufbewahrung von Daten über die Art und das Ausmaß der signifikanten anthropogenen Belastungen, denen die Oberflächenwasserkörper in jeder Flußgebietseinheit unterliegen können; dies umfaßt insbesondere die

- Einschätzung und Beschreibung der von städtischen, industriellen, landwirtschaftlichen und anderen Anlagen und Tätigkeiten stammenden signifikanten Verschmutzung durch Punktquellen, insbesondere durch die in Anhang VIII aufgeführten Stoffe, unter anderem anhand von Informationen, die gesammelt wurden gemäß
 - i) den Artikeln 9 und 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates;
 - ii) den Artikeln 15 und 17 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates;und im Hinblick auf den ersten Bewirtschaftungsplan für Einzugsgebiete gemäß
 - iii) Artikel 11 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates und
 - iv) der Richtlinien 75/440/EWG, 76/160/EWG, 78/659/EWG und 79/923/EWG des Rates;
- Einschätzung und Beschreibung der von städtischen, industriellen, landwirtschaftlichen und sonstigen Anlagen und Tätigkeiten stammenden signifikanten Verschmutzung durch diffuse Quellen, insbesondere durch die in Anhang VIII aufgeführten Stoffe, unter anderem anhand von Informationen, die gesammelt wurden gemäß
 - i) den Artikeln 3, 5 und 6 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates;
 - ii) den Artikeln 7 und 17 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates;
 - iii) der Richtlinie des Rates über Biozideund im Hinblick auf den ersten Bewirtschaftungsplan für Einzugsgebiete gemäß
 - iv) der Richtlinien 75/440/EWG, 76/160/EWG, 76/464/EWG, 78/659/EWG und 79/923/EWG des Rates;
- Einschätzung und Beschreibung signifikanter Wasserentnahme für städtische, industrielle, landwirtschaftliche und andere Zwecke einschließlich der saisonalen Schwankungen und des jährlichen Gesamtbedarfs sowie der Wasserverluste in Versorgungssystemen;
- Einschätzung und Beschreibung der Auswirkungen signifikanter Strömungsregulierung — einschließlich der Wasserüber- und -umleitung — auf die Fließeigenschaften und die Wasserbilanzen;
- Beschreibung signifikanter morphologischer Veränderungen von Wasserkörpern;
- Einschätzung und Beschreibung anderer signifikanter anthropogener Einwirkungen auf den Zustand des Wassers;
- Einschätzung der Bodennutzungsstrukturen einschließlich Ermittlung der größten städtischen, industriellen und landwirtschaftlichen Gebiete, gegebenenfalls auch von Fischereigeieten und Wäldern.

1.5. Beurteilung der Auswirkungen

Die Mitgliedstaaten beurteilen die Empfindlichkeit des Zustands von Oberflächenwasserkörpern gegenüber den in Abschnitt 1.4 genannten Belastungen.

Die Mitgliedstaaten verwenden die gemäß Abschnitt 1.4 gesammelten Informationen sowie andere einschlägige Informationen einschließlich vorhandener Daten aus der Umweltüberwachung, um zu beurteilen, wie wahrscheinlich es ist, daß die Oberflächenwasserkörper innerhalb der Flußgebietseinheit die für diese Wasserkörper gemäß Artikel 4 aufgestellten Umweltqualitätsziele nicht erreichen. Die Mitgliedstaaten können Modellierungstechniken anwenden, um diese Beurteilung zu unterstützen.

Werden Wasserkörper ermittelt, bei denen die Gefahr besteht, daß sie die Umweltqualitätsziele nicht erreichen, wird erforderlichenfalls eine zusätzliche Beschreibung vorgenommen, um die Ausgestaltung sowohl der Überwachungsprogramme nach Artikel 10 als auch der Maßnahmenprogramme nach Artikel 13 zu optimieren.

1.6. Ausweisung künstlicher und stark veränderter Wasserkörper

Die Mitgliedstaaten können einen Oberflächenwasserkörper als künstlich oder stark verändert ausweisen, wenn die zum Erreichen eines guten ökologischen Zustands erforderlichen Änderungen der künstlichen oder stark veränderten Merkmale des Wasserkörpers erhebliche negative Auswirkungen in folgenden Bereichen haben würden:

- i) weitere Umwelt;
- ii) Schifffahrt und Erholungsgebiete;
- iii) Zwecke der Wasserspeicherung (z. B. Stromerzeugung, Trinkwasserversorgung);
- iv) Wasserregulierung, Hochwasserschutz, Bewässerung oder Landentwässerung;
- v) menschliche Entwicklung.

2. GRUNDWASSER

2.1. Erstmalige Beschreibung

Die Mitgliedstaaten nehmen eine erstmalige Beschreibung aller Grundwasserkörper vor, um zu beurteilen, inwieweit sie genutzt werden und wie hoch das Risiko ist, daß sie die Ziele für jeden einzelnen Grundwasserkörper gemäß Artikel 4 nicht erfüllen. Die Mitgliedstaaten können Grundwasserkörper zum Zwecke dieser erstmaligen Beschreibung in Gruppen zusammenfassen. Für diese Analyse können vorhandene hydrologische, geologische, pedologische, Bodennutzungs-, Einleitungs- und Entnahmedaten sowie sonstige Daten verwendet werden; aus der Analyse muß aber folgendes hervorgehen:

- Lage und Grenzen des Grundwasserkörpers bzw. der Grundwasserkörper;
- Belastungen, denen der/die Grundwasserkörper ausgesetzt sein kann/können, einschließlich
 - diffuse Schadstoffquellen,
 - punktuelle Schadstoffquellen,
 - Entnahme,
 - künstliche Anreicherung;
- allgemeine Art der darüberliegenden Schichten des Einzugsgebiets, aus dem der Grundwasserkörper gespeist wird;
- Grundwasserkörper mit direkt abhängigen Oberflächengewässer-Ökosystemen oder Landökosystemen.

2.2. Weitergehende Beschreibung

Im Anschluß an diese erstmalige Beschreibung nehmen die Mitgliedstaaten eine weitergehende Beschreibung derjenigen Grundwasserkörper oder Gruppen von Grundwasserkörpern vor, die als gefährdet ermittelt wurden, um das Ausmaß der betreffenden Gefährdung genauer zu beurteilen und die Maßnahmen zu ermitteln, die nach Artikel 13 erforderlich sind. Dementsprechend muß diese Beschreibung einschlägige Informationen über die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten und, soweit erforderlich, folgende Informationen enthalten:

- geologische Merkmale des Grundwasserkörpers einschließlich der Ausdehnung und des Typs der geologischen Einheiten;
- hydrogeologische Merkmale des Grundwasserkörpers einschließlich der hydraulischen Leitfähigkeit, der Durchlässigkeit und der Grundwasserstauer;
- Merkmale der Oberflächenablagerungen und Böden des Einzugsgebiets, aus dem der Grundwasserkörper gespeist wird, einschließlich der Mächtigkeit, Durchlässigkeit, hydraulischen Leitfähigkeit und Absorptionseigenschaften der Ablagerungen und Böden;
- Stratifikationsmerkmale des Grundwassers innerhalb des Grundwasserkörpers;
- Bestandsaufnahme der mit dem Grundwasserkörper in Verbindung stehenden Oberflächensysteme einschließlich der Landökosysteme und der Wasserkörper von Oberflächengewässern, mit denen das Grundwasser dynamisch verbunden ist;
- Schätzungen der Strömungsrichtungen und der Wasseraustauschraten zwischen dem Grundwasserkörper und den mit ihm in Verbindung stehenden Oberflächensystemen;
- ausreichende Daten für die Berechnung der langfristigen Jahresdurchschnittsrate der Gesamtanreicherung.

2.3. Prüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf das Grundwasser

Bei Grundwasserkörpern, die sich über die Grenze zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten hinaus erstrecken oder bei denen die gemäß Abschnitt 2.1 durchgeführte erste Beschreibung ergeben hat, daß sie die Ziele für Wasserkörper nach Artikel 4 möglicherweise nicht erfüllen, sind für jeden Wasserkörper folgende Informationen zu erfassen und bereitzuhalten, sofern sie relevant sind:

- Lage im Grundwasserkörper von Stellen, denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird und die im Tagesdurchschnitt mehr als 10 m³ Wasser liefern oder mehr als 50 Personen versorgen;

- Jahresdurchschnittsraten der Entnahme an diesen Stellen;
- chemische Zusammensetzung des dem Grundwasserkörper entnommenen Wassers;
- Lage der Stellen im Grundwasserkörper, an denen Wasser direkt eingeleitet wird;
- Einleitungsraten an diesen Stellen;
- chemische Zusammensetzung der Einleitungen in den Grundwasserkörper;
- Bodennutzung im Einzugsgebiet oder in den Einzugsgebieten, aus dem bzw. denen der Grundwasserkörper gespeist wird, einschließlich anthropogener Veränderungen der Anreicherungscharakteristika, wie Ableitung von Regenwasser und Abflüssen aufgrund der Bodenversiegelung, künstliche Anreicherung, Errichtung von Dämmen und Landentwässerung.

2.4. Prüfung der Auswirkungen von Veränderungen des Grundwasserspiegels

Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner diejenigen Grundwasserkörper, für die nach Artikel 4, unter anderem aufgrund einer Prüfung der Auswirkungen des Zustands des Wasserkörpers auf die nachstehenden Aspekte, weniger strenge Ziele festzulegen sind:

- Oberflächengewässer und mit ihnen in Verbindung stehende Landökosysteme;
- Wasserregulierung, Hochwasserschutz und Landentwässerung;
- menschliche Entwicklung.“

Anhang III Entfällt

„ANHANG III a (neu)

WIRTSCHAFTLICHE ANALYSE

Die wirtschaftliche Analyse muß (unter Berücksichtigung der Kosten für die Erhebung der betreffenden Daten) genügend Informationen in ausreichender Detailliertheit enthalten, damit

- a) die einschlägigen Berechnungen durchgeführt werden können, die erforderlich sind, um dem Grundsatz der Deckung der Kosten der Wassernutzung gemäß Artikel 12 unter Berücksichtigung der langfristigen Prognosen für das Angebot und die Nachfrage von Wasser in der Flußgebietseinheit Rechnung zu tragen; erforderlichenfalls wird auch folgendem Rechnung getragen:
 - Schätzungen der Menge, der Preise und der Kosten im Zusammenhang mit der Wassernutzung im Sinne des Artikels 2 Nummer 32;
 - Schätzungen der einschlägigen Investitionen einschließlich entsprechender Prognosen;
- b) langfristige Prognosen der durch effizientere Wassernutzung in verschiedenen Verbrauchssektoren erreichbaren Einsparungen, wobei mindestens nach den Sektoren Haushalte, Industrie und Landwirtschaft zu differenzieren ist, erstellt werden können;
- c) die in bezug auf die Wassernutzung kosteneffizientesten Kombinationen der in das Maßnahmenprogramm nach Artikel 13 aufzunehmenden Maßnahmen auf der Grundlage von Schätzungen ihrer potentiellen Kosten beurteilt werden können.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Anhang IV wird wie folgt geändert:

SCHUTZGEBIETE

Absatz 1

1. Das Verzeichnis der Schutzgebiete gemäß Artikel 9 umfaßt, sofern für den Gewässerschutz relevant, folgende Arten von Schutzgebieten:

1. Das Verzeichnis der Schutzgebiete gemäß Artikel 9 umfaßt folgende Arten von Schutzgebieten:

Absatz 1 Ziffer i)

i) Gebiete, die gemäß Artikel 8 für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch ausgewiesen wurden;

i) Gebiete, die gemäß Artikel 8 für die gegenwärtige oder künftige Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch ausgewiesen wurden;

Absatz 1 Ziffer v)

v) Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Gewässerzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-Standorte, die im Rahmen der Habitatrichtlinie (92/43/EWG) und der Vogelrichtlinie (79/409/EWG) ausgewiesen wurden.

v) Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-Standorte, die gemäß der Habitatrichtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zu schützen sind.

Anhang V wird somit geändert:

Neuer Absatz unter dem Titel (neu)

1.1.2. Normative Begriffsbestimmungen zur Einstufung des ökologischen Zustands

Gewässer, deren Zustand schlechter als befriedigend ist, werden als unbefriedigend oder schlecht eingestuft:

— Gewässer, bei denen die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des betreffenden Oberflächengewässertyps stärkere Veränderungen aufweisen und die Biozönosen erheblich von denen abweichen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen, werden als unbefriedigend eingestuft.

— Gewässer, bei denen die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des betreffenden Oberflächengewässertyps erhebliche Veränderungen aufweisen und große Teile der Biozönosen fehlen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen, werden als schlecht eingestuft.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Tabelle 1.1.2.1
Hydromorphologische Aspekte
Gute Qualität

Die vorstehend beschriebene typspezifische Biozönose kann hier auftreten.

Die Bedingungen erlauben das Auftreten der vorstehend beschriebenen typspezifischen Biozönose.

Tabelle 1.1.2.1
Chemische Bestandteile: Stoffe nach Anhang VIII, die nicht unter die allgemeinen Parameter fallen
Sehr gute Qualität

Konzentrationen nicht höher als Nachweisgrenze der meist fortgeschrittenen Analysetechniken oder als ubiquitäre Werte.

Konzentrationen nahe Null oder zumindest unter der Nachweisgrenze der allgemein gebräuchlichen fortgeschrittensten Analysetechniken.

Tabelle 1.1.2.2
Hydromorphologische Parameter
Gute Qualität

Die vorstehend beschriebene typspezifische Biozönose kann hier auftreten.

Die Bedingungen erlauben das Auftreten der vorstehend beschriebenen typspezifischen Biozönose.

Tabelle 1.1.2.2
Chemische Bestandteile: Stoffe nach Anhang VIII, die nicht unter die allgemeinen Parameter fallen
Sehr gute Qualität

Konzentrationen nicht höher als Nachweisgrenze der meist fortgeschrittenen Analysetechniken oder als ubiquitäre Werte.

Konzentrationen nahe Null oder zumindest unter der Nachweisgrenze der allgemein gebräuchlichen fortgeschrittensten Analysetechniken.

Tabelle 1.1.2.3
Hydromorphologische Aspekte
Gute Qualität

Die vorstehend beschriebene typspezifische Biozönose kann hier auftreten.

Die Bedingungen erlauben das Auftreten der vorstehend beschriebenen typspezifischen Biozönose.

Tabelle 1.1.2.3
Chemische Bestandteile: Stoffe nach Anhang VIII, die nicht unter die allgemeinen Parameter fallen
Sehr gute Qualität

Konzentrationen nicht höher als Nachweisgrenze der meist fortgeschrittenen Analysetechniken oder als ubiquitäre Werte.

Konzentrationen nahe Null oder zumindest unter der Nachweisgrenze der allgemein gebräuchlichen fortgeschrittensten Analysetechniken.

Tabelle 1.1.2.4
Hydromorphologische Parameter
Gute Qualität

Die vorstehend beschriebene typspezifische Biozönose kann hier auftreten.

Die Bedingungen erlauben das Auftreten der vorstehend beschriebenen typspezifischen Biozönose.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Tabelle 1.1.2.4

Chemische Bestandteile: Stoffe nach Anhang VIII, die nicht unter die allgemeinen Parameter fallen

Sehr gute Qualität

Konzentrationen nicht höher als Nachweisgrenze der meist fortgeschrittenen Analysetechniken oder als ubiquitäre Werte.

Konzentrationen nahe Null oder zumindest unter der Nachweisgrenze der allgemein gebräuchlichen fortgeschrittensten Analysetechniken.

Abschnitt 1.1.2.5.2. v) (neu)

v) Die Kommission organisiert einen Informationsaustausch über die festgelegten Normen.

Abschnitt 1.1.3.

Einteilung der Wasserkörper in Ökotypen und Ermittlung von Bezugsbedingungen.

Gesamter Abschnitt entfällt.

Abschnitt 1.1.4.4 a (neu)

Überwachung zu Ermittlungszwecken

Eine Überwachung zu Ermittlungszwecken wird vorgenommen,

— wenn die Gründe für Überschreitungen unbekannt sind;

— wenn aus der fortlaufenden Überwachung hervorgeht, daß die gemäß Artikel 4 für einen Wasserkörper festgesetzten Ziele voraussichtlich nicht erfüllt werden, und in denen noch keine operative Überwachung festgelegt worden ist; wobei das Ziel verfolgt wird, die Gründe für das Nichterreichen der Umweltziele festzustellen, oder

— um das Ausmaß und die Auswirkungen unbeabsichtigter Verschmutzungen festzustellen;

ferner sollen für die Erstellung eines Maßnahmenprogramms im Hinblick auf das Erreichen der Umweltziele und für spezifische Maßnahmen, die zur Beseitigung der Auswirkungen unbeabsichtigter Verschmutzungen erforderlich sind, Informationen beschafft werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Abschnitt 1.1.4.7.

Normen für die Überwachung der Typparameter

Normen für physikalisch-chemische Parameter

Normen für hydromorphologische Parameter

Normen für die Überwachung der Typparameter

Normen für physikalisch-chemische Parameter

Einschlägige CEN/ISO-Normen

Normen für hydromorphologische Parameter

Einschlägige CEN/ISO-Normen

Abschnitt 1.1.5, Titel

1.1.5. Überwachung und Bewertung von sonstigen Meeresgewässern**1.1.5. Überwachung und Bewertung von Hoheitsgewässern und sonstigen Meeresgewässern**

Abschnitt 1.1.6

Darstellung der Überwachungsergebnisse und harmonisierte Einstufung der ökologischen Qualität

1.1.6.2. Vergleichbarkeit der Ergebnisse der biologischen Überwachung**1.1.6.2. Vergleichbarkeit der Ergebnisse der biologischen Überwachung**

iii) Die Kommission koordiniert die Arbeiten, die der Interkalibrierung dienen. Jedes System der biologischen Überwachung, das von den Mitgliedstaaten für die Zwecke des Artikels 10 eingesetzt werden soll, ist auf dem Interkalibrierungsnetz zu testen. Die betreffenden Tests sind folgendermaßen zu gestalten:

— Jedes System der biologischen Überwachung wird auf alle Orte des Interkalibrierungsnetzes angewendet, die einem Ökotyp angehören, für den das System in der Praxis Anwendung finden soll. Für jeden derartigen Ökotyp umfaßt das Interkalibrierungsnetz mindestens fünf Orte für jede der fünf Qualitätsstufen.

— Für jedes einzelstaatliche Überwachungssystem werden Umweltqualitätsquotienten für jede der fünf Qualitätsklassen festgelegt. Die Mitgliedstaaten stufen den ökologischen Zustand des Wasserkörpers für die Zwecke dieser Richtlinie durch Bezugnahme auf die derart festgelegten Quotienten ein.

iv) Die in Nummer 4 dargelegte Interkalibrierung muß bis spätestens 31. Dezember 2002 durchgeführt worden sein. Eine Übersicht über die solchermaßen festgelegten Werte ist von der Kommission bis 30. Juni 2003 zu veröffentlichen.

iii) Die Kommission koordiniert die Arbeiten, die der Interkalibrierung dienen. Jedes System der biologischen Überwachung, das von den Mitgliedstaaten für die Zwecke des Artikels 10 eingesetzt werden soll, ist auf dem Interkalibrierungsnetz zu testen. Die betreffenden Tests sind folgendermaßen zu gestalten:

— Jedes System der biologischen Überwachung wird auf alle Orte des Interkalibrierungsnetzes angewandt, die einem Ökotyp angehören, für den das System in der Praxis Anwendung finden soll. Für jeden derartigen Ökotyp umfaßt das Interkalibrierungsnetz mindestens fünf Orte für jede der fünf Qualitätsstufen.

— Für jedes einzelstaatliche Überwachungssystem werden auf Grundlage der durch das Interkalibrierungsnetz gewonnenen Durchschnittswerte Umweltqualitätsquotienten für jede der fünf Qualitätsklassen festgelegt. Die Mitgliedstaaten stufen den ökologischen Zustand des Wasserkörpers für die Zwecke dieser Richtlinie durch Bezugnahme auf die derart festgelegten Quotienten ein.

iv) Die in Ziffer iii) dargelegte Interkalibrierung muß bis spätestens 31. Dezember 2002 durchgeführt worden sein. Die Kommission veröffentlicht vor dem 30. Juni 2003 eine Übersicht über die solchermaßen festgelegten Werte.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Abschnitt 1.1.7

Kriterien für die Ausweisung stark veränderter physikalischer Merkmale

1.1.7. Kriterien für die Ausweisung stark veränderter physikalischer Merkmale

Gesamter Abschnitt entfällt.

Abschnitt 1.2.1

Auswahl von Überwachungsstandorten, Probenahme- und Prüffrequenzen

Diese sollten so bestimmt werden, wie dies in den Rechtsvorschriften zur Festlegung der Umweltqualitätsnorm ausgeführt ist. Falls keine speziellen Leitlinien vorgegeben sind, wird die Regelung für Stoffe der vorrangigen Liste in Abschnitt 1.1.4.3 übernommen.

Diese sollten so bestimmt werden, wie dies in den Rechtsvorschriften zur Festlegung der Umweltqualitätsnorm ausgeführt ist. Falls keine speziellen Leitlinien vorgegeben sind oder die bestehenden Leitlinien für die Zwecke dieser Richtlinie unzureichend sind, wird die Regelung für Stoffe der vorrangigen Liste in Abschnitt 1.1.4.3, 1.1.4.4 und 1.1.4.7 übernommen.

2. Grundwasser

2.1. Analyse der Merkmale der Flußgebietseinheit

Ermittlung, Kartierung und Beschreibung der Grundwasserkörper

Entfällt

Die Mitgliedstaaten ermitteln, kartieren und beschreiben sämtliche Grundwasserkörper auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.

Bei der Beschreibung der Grundwasserkörper sind folgende Informationen zu erfassen, soweit sie für jeden Grundwasserkörper relevant sind.

- Grenzen und Ausdehnung des Grundwasserkörpers;
- geologische Merkmale des Grundwasserkörpers einschließlich der Ausdehnung und des Typs der geologischen Einheiten;
- hydrogeologische Merkmale der Grundwasserschicht einschließlich der hydraulischen Leitfähigkeit, der Durchlässigkeit und der Grundwasserstauer;
- Merkmale der über der Grundwasserschicht liegenden Oberflächenablagerungen und Böden einschließlich ihrer Mächtigkeit, Durchlässigkeit, hydraulischen Leitfähigkeit und Absorptionseigenschaften;
- Stratifikationsmerkmale des Grundwassers innerhalb des Grundwasserkörpers;
- Bestandsaufnahme der in Verbindung stehenden Oberflächensysteme einschließlich der Landökosysteme und der Wasserkörper von Oberflächengewässern, mit denen das Grundwasser dynamisch verbunden ist;
- Schätzungen der Strömungsrichtungen und der Wasseraustauschraten zwischen dem Grundwasserkörper und in Verbindung stehenden Oberflächensystemen;
- ausreichende Daten für die Berechnung der langfristigen Jahresdurchschnittsrate der gesamten Anreicherung.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Bei der Beschreibung der Auswirkungen menschlicher Aktivitäten sind folgende Informationen zu erfassen und für jeden Grundwasserkörper beizubehalten:

- Lage der Wasserentnahmestellen im Grundwasserkörper;
- chemische Zusammensetzung des dem Grundwasserkörper entnommenen Wassers;
- Lage der Stellen im Grundwasserkörper, an denen Wasser direkt eingeleitet wird;
- Einleitungsraten an diesen Stellen;
- chemische Zusammensetzung des in den Grundwasserkörper eingeleiteten Wassers;
- Landnutzung im Einzugsgebiet des Grundwasserkörpers, einschließlich anthropogener Veränderungen der Anreicherungscharakteristika des Grundwasserkörpers, darunter die Ableitung von Regenwasser und Abflüssen aufgrund der Bodenversiegelung, künstliche Anreicherung, Errichtung von Dämmen und Trockenlegung;
- menschliche Siedlungsgebiete, in denen infolge von Änderungen des Grundwasserspiegels Schäden auftreten können.

Es sind ausreichende Informationen bereitzustellen, damit eine zuverlässige Berechnung der Wasserbilanz ermöglicht wird, die für jeden Grundwasserkörper erstellt werden muß, um die Nettoänderungen der Wasserspeicherung in dem Wasserkörper zu ermitteln, die sich aus dem Gesamtvolumen des in den Wasserkörper einfließenden Wassers und des aus dem Wasserkörper abfließenden Wassers ergeben.

2. Grundwasser

2.2.2. Bestimmung des guten mengenmässigen Zustands

Der Grundwasserspiegel in dem Grundwasserkörper entspricht dem in Artikel 2 definierten guten mengenmäßigen Zustand.

Der Grundwasserspiegel unterliegt keinen anthropogenen Veränderungen, die zu einem Verfehlen der ökologischen Qualitätsziele gemäß Artikel 4 für in Verbindung stehende Oberflächengewässer oder zu einer erheblichen Verringerung der ökologischen Qualität dieser Gewässer oder einer erheblichen Schädigung von in Verbindung stehenden Landökosystemen führen würden.

Der Grundwasserspiegel läßt keine anthropogen bedingten Tendenzen erkennen, die zu solchen Veränderungen des Grundwasserspiegels führen könnten.

Änderungen der Strömungsrichtung, die sich aus Änderungen des Grundwasserspiegels ergeben, können zeitweise oder kontinuierlich in einem räumlich begrenzten Gebiet auftreten; solche Richtungsänderungen verursachen jedoch keinen Zustrom von Salzwasser oder sonstige Zuströme und lassen keine anthropogen bedingte Tendenz zu einer Strömungsrichtung erkennen, die zu einem solchen Zustrom führen könnte.

Der Grundwasserspiegel im Grundwasserkörper ist so beschaffen, daß der verfügbare Grundwasserbestand nicht von der langfristigen Jahresdurchschnittsrate der Entnahme überschritten wird.

Dementsprechend unterliegt der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen, die zu

- einem Verfehlen der Umweltziele gemäß Artikel 4 für verbundene Oberflächengewässer,
- einer erheblichen Verringerung der Qualität dieser Gewässer,
- einer erheblichen Schädigung von Landökosystemen, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen,

führen würden, und Änderungen der Strömungsrichtung, die sich aus Schwankungen des Grundwasserspiegels ergeben, können zeitweise oder permanent in einem räumlich begrenzten Gebiet auftreten; solche Richtungsänderungen verursachen jedoch keinen Zustrom von Salzwasser oder sonstige Zuströme und lassen keine anhaltende, eindeutig durch menschliche Einwirkung verursachte Tendenz zu einer Strömungsrichtung erkennen, die zu einem solchen Zustrom führen könnte.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Grundwasser

2.3.2. Bestimmung des guten chemischen Zustands

Die chemische Zusammensetzung des Grundwasserkörpers ist so beschaffen, daß die Schadstoffkonzentrationen

- wie unten angegeben keine Anzeichen für Salz- oder andere Intrusionen erkennen lassen;
- die Werte der unten spezifizierten Umweltqualitätsnormen nicht überschreiten;
- nicht derart hoch sind, daß die in Artikel 4 spezifizierten Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer nicht erreicht, die ökologische oder chemische Qualität derartiger Gewässer erheblich verringert oder die in Verbindung stehenden terrestrischen Ökosysteme erheblich geschädigt werden;

und die Überwachungsdaten keine Tendenz zur Nichteinhaltung der Umweltqualitätsnormen, zum Verfehlen der Umweltziele, zu einem derartigen Verlust an ökologischer oder chemischer Qualität bei den in Verbindung stehenden Oberflächengewässern oder zu einer derartigen Schädigung der in Verbindung stehenden terrestrischen Ökosysteme erkennen lassen;

- gibt keinen Hinweis auf Salz- oder andere Intrusionen in den Grundwasserkörper;

alle nach Artikel 21 Absatz 6 oder anderen einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften erlassenen Umweltqualitätsnormen

alle von den Mitgliedstaaten nach Artikel 8 oder Artikel 21 Absatz 6 oder nach anderen einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften erlassenen Qualitätsnormen

Anhang VI, Liste der Maßnahmen, die in die Maßnahmenprogramme aufgenommen werden können, wird wie folgt geändert:

Teil B

Nummer 1 Ziffer vi) Buchstabe a) (neu)

Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten.

Anhang VII wird wie folgt geändert:

Ziffer viii) Buchstabe d)—ga)

- d) eine Zusammenfassung der Maßnahmen nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe d) bei Gewässern, deren chemischer Zustand nicht mehr mit „gut“ bewertet werden kann;
- f) Angaben zu den gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe f) verabschiedeten zusätzlichen Maßnahmen; und
- g) Angaben zu den gemäß Artikel 13 Absatz 4 verabschiedeten ergänzenden Maßnahmen;

- d) eine Zusammenfassung der Maßnahmen nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe d) bei Gewässern, welche die in Artikel 4 festgelegten Umweltziele nicht erreichen;
- f) Angaben zu anderen gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe e) ergriffenen Maßnahmen;
- g) Angaben zu den gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe f) verabschiedeten zusätzlichen Maßnahmen; und
- ga) Angaben zu den gemäß Artikel 13 Absatz 4 verabschiedeten ergänzenden Maßnahmen;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

ferner ist in jedem dieser Fälle anzugeben, welche Personen bzw. Organisationen für die verschiedenen Maßnahmen zuständig sind und welcher Zeitplan für die geplante Umsetzung dieser Maßnahmen festgelegt wurde; und

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ferner ist in jedem dieser Fälle anzugeben, welche Personen bzw. Organisationen für die verschiedenen Maßnahmen zuständig sind und welcher Zeitplan für die geplante Umsetzung dieser Maßnahmen festgelegt wurde; und

Punkt 3 und 4

3. Der Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse der gemäß Artikel 17 durchgeführten Befragung der Öffentlichkeit zu dem Planentwurf sowie eine Zusammenfassung der aufgrund dieser Ergebnisse vorgenommenen Änderungen.
4. Der Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet enthält Verweise auf jegliche Programme und Pläne, für die Artikel 18 gilt.

3. Der Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse der gemäß Artikel 17 durchgeführten Anhörung der Öffentlichkeit zu dem Planentwurf und den entsprechenden Vorbereitungen sowie eine Zusammenfassung der aufgrund dieser Ergebnisse vorgenommenen Änderungen.
4. Der Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet enthält ein Verzeichnis aller differenzierteren Programme und Bewirtschaftungspläne für die Flußgebietseinheit, die sich auf bestimmte Teileinzugsgebiete, Sektoren, Probleme oder Gewässertypen beziehen, sowie eine Zusammenfassung ihres Inhalts.

Anhang VIII wird wie folgt geändert:

Absatz 4

4. Stoffe und Zubereitungen, deren karzinogene oder mutagene Wirkung bzw. fortpflanzungshemmenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind;

4. Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Wirkung bzw. die steroidogene und thyreoide Reproduktion hemmenden oder andere die Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind.

Absatz 12a (neu)

- 12a. anthropogene radioaktive Substanzen
-

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2596/97 zur Verlängerung des Zeitraums nach Artikel 149 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

(1999/C 342 E/02)

KOM(1999) 412 endg. — 1999/0179(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 8. September 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 149 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß mit Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2596/97 ⁽¹⁾ der Zeitraum, während dessen Übergangsmaßnahmen für die Anforderungen hinsichtlich des Fettgehalts von Konsummilch in Finnland und Schweden getroffen werden können, bis zum 31. Dezember 1999 verlängert worden ist. Die Anpassungsschwierigkeiten, die diese Maßnahmen erforderlich gemacht haben, können nicht vor dem 31. Dezember 1999 überwunden werden. Dementsprechend ist es angezeigt, von der in der Beitrittsakte von 1994 vorgesehenen Möglichkeit einer Verlängerung des betreffenden Zeitraums Gebrauch zu machen. Ein zusätzlicher Zeitraum von vier Jahren scheint angebracht. Außerdem empfiehlt es sich, nach der Hälfte der Zeit festzustellen, welche Fortschritte diese Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Gemeinschaftsregelung gemacht haben —

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2596/97 erhält folgende Fassung:

„Was jedoch die Anforderungen in bezug auf den Fettgehalt von in Finnland und in Schweden erzeugter Konsummilch anbelangt, so wird dieser Zeitraum bis zum 31. Dezember 2003 verlängert.

Finnland und Schweden teilen der Kommission vor dem 31. Dezember 2001 die Maßnahmen mit, die sie erlassen haben, um sich der Gemeinschaftsregelung anzupassen. Auf dieser Grundlage wird die Kommission dem Rat einen Bericht über die von den betreffenden Mitgliedstaaten gemachten Fortschritte vorlegen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 12.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit

(1999/C 342 E/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 368 endg.

(Vorgelegt von der Kommission am 8. September 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/119/EG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 15 zweiter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 92/119/EG sind spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit festzulegen.
- (2) Die epidemiologischen Merkmale der Blauzungenkrankheit sind mit denen der Pferdepest vergleichbar.
- (3) Mit der Richtlinie 92/35/EG⁽²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, hat der Rat Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest festgelegt.
- (4) Zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit kann daher in den Grundzügen auf die Maßnahmen der Richtlinie 92/35/EG zur Bekämpfung der Pferdepest Bezug genommen werden.
- (5) Die üblichen Aufzuchtbedingungen der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten erfordern jedoch einige Anpassungen der Maßnahmen der Richtlinie 92/35/EG.
- (6) Für die Verbringung empfänglicher Arten, ihres Spermas, ihrer Eizellen oder ihrer Embryonen aus Gebieten, die nach Auftreten der Seuche bestimmten Beschränkungen unterliegen, sind daher besondere Regeln festzulegen.
- (7) Die Bestimmungen des Artikels 3 der Entscheidung 90/424/EG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽⁴⁾, gelten bei Auftreten der Blauzungenkrankheit.

- (8) Es ist ein Verfahren vorzusehen, um eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der im folgenden festgelegten anderslautenden Bestimmungen gelten zur Kontrolle und Bekämpfung der Blauzungenkrankheit bei den für diese Seuche empfänglichen Arten die Bestimmungen der Richtlinie 92/35/EG über Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest bei Equiden.

Artikel 2

Abweichend von den Begriffsbestimmungen des ersten und zweiten Absatzes von Artikel 2 der Richtlinie 92/35/EG gelten bei Auftreten der Blauzungenkrankheit folgende Begriffsbestimmungen:

— Betrieb: landwirtschaftlicher oder anderer Betrieb, in dem dauerhaft oder vorübergehend Tiere von Arten aufgezogen oder gehalten werden, die für die Blauzungenkrankheit empfänglich sind, sowie die Naturreservate, in denen solche Arten frei leben,

— empfängliche Art: alle Wiederkäuerarten.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d) Ziffern i) und iii) der Richtlinie 92/35/EG trägt der Amtstierarzt bei Auftreten der Blauzungenkrankheit dafür Sorge, daß:

was Ziffer i) angeht: alle Tiere empfänglicher Arten in dem Betrieb verbleiben, in dem sie gehalten werden,

was Ziffer iii) angeht: die Tiere, die Gebäude, in denen sie untergebracht sind, sowie die Umgebung (insbesondere Orte, die ökologisch günstig für die Erhaltung von *Culicoides* sind) regelmäßig mit Insektiziden behandelt werden. Die Häufigkeit dieser Behandlungen wird von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Remanenz des verwendeten Insektizids und der klimatischen Bedingungen festgelegt, um Angriffe der Vektoren soweit wie möglich zu vermeiden.

Artikel 4

Bei Auftreten der Blauzungenkrankheit kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 9 alternative Maßnahmen zu der Impfung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 92/35/EG festsetzen. Diese können nach demselben Verfahren geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 31.

Artikel 5

Artikel 11 der Richtlinie 92/35/EWG gilt nicht bei Auftreten der Blauzungenkrankheit. In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Maßnahmen gemäß den Artikeln 6, 8, 9 und 10 der Richtlinie 92/35/EWG werden nach dem Verfahren des Artikels 9 geändert. Sie werden aufgehoben, wenn die Ergebnisse eines serologischen Überwachungsprogramms nach einer Saison der Vektoraktivität Sicherheit dafür bieten, daß keine Serokonversion aufgrund einer Virusaktivität vorliegt. Bei Impfungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 2 darf die Aufhebung der Maßnahmen frühestens 12 Monate nach den letzten Impfungen beschlossen werden.
2. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 92/35/EWG:
 - a) können Tiere empfänglicher Arten aus den Schutz- und Überwachungszonen verbracht werden, wenn sie:
 - i) abhängig von der Aktivität der Vektorinsekten nur während bestimmter Zeiten im Jahr verbracht werden, die gemäß dem Verfahren des Artikels 9 festzulegen sind,
 - ii) mindestens 40 Tage lang in einer Quarantänestation gehalten wurden, in der sie vor Vektorinsekten geschützt waren,
 - iii) negativ auf zwei Antikörpertests der Gruppe des Blauzungenkrankheitsvirus — z. B. das Immuno-enzymatische Competitionsverfahren oder den Agargel-Immunodiffusionstest — reagiert haben, wobei der erste Test zu Beginn der Quarantäne und der zweite Test mindestens 28 Tage nach dem ersten durchgeführt wird. Andere Kontrollverfahren können nach dem Verfahren des Artikels 9 nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung anerkannt werden,
 - iv) vor der Verbringung äußerlich mit einem Insektizid behandelt wurden, das Angriffe durch Vektoren während des Transports verhindert,
 - v) am Tag der Verbringung keinerlei klinische Anzeichen für Blauzungenkrankheit zeigen;
 - b) Verbringungen von Tieren empfänglicher Arten innerhalb der Schutz- oder Überwachungszone unterliegen der Zulassung durch die zuständige Behörde, die dafür Sorge trägt, daß
 - i) keine Verbringungen nach oder aus Betrieben zugelassen werden, in denen aufgrund entsprechender Indikatoren auf eine Virusaktivität zu schließen ist,

- ii) keine Verbringungen von Tieren zugelassen werden, die vor weniger als 60 Tagen geimpft wurden.

Artikel 6

Abweichend von den Anhängen I A und II der Richtlinie 92/35/EWG gelten bei Auftreten der Blauzungenkrankheit die Anhänge I und II der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 7

Der Versand von Sperma, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Arten aus Schutz- und Überwachungszonen ist gemäß dem Verfahren des Artikels 9 zu regeln.

Artikel 8

Die Anhänge dieser Richtlinie werden nach dem Verfahren des Artikels 9 geändert.

Artikel 9

(1) Die Kommission wird von dem mit dem Beschluß 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß gemäß dem Verfahren von Absatz 2 unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zutreffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.

(5) Der Rat kann innerhalb einer Frist von 15 Tagen mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag befinden.

Hat sich der Rat innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit gegen den Vorschlag ausgesprochen, so überprüft die Kommission den Vorschlag. Die Kommission kann dem Rat einen geänderten Vorschlag vorlegen, ihren Vorschlag erneut vorlegen oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vorlegen.

Hat der Rat nach Ablauf dieser Frist weder den vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakt erlassen noch sich gegen den Vorschlag für die Durchführungsmaßnahmen ausgesprochen, so wird der vorgeschlagene Durchführungsrechtsakt von der Kommission erlassen.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis zum 31. Dezember 1999 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich möglicher Sanktionen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden die Vorschriften ab dem 1. Januar 2000 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I**LISTA DE LOS LABORATORIOS NACIONALES DE LA FIEBRE CATARRAL OVINA****LISTE OVER NATIONALE LABORATORIER FOR BLUETONGUE****LISTE DER FÜR DIE BLAUZUNGENKRANKHEIT ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN LABORATORIEN****ΚΑΤΑΛΟΓΟΣ ΕΘΝΙΚΩΝ ΕΡΓΑΣΤΗΡΙΩΝ ΓΙΑ ΤΟΝ ΚΑΤΑΠΟΪΚΟ ΠΥΡΕΤΟ ΤΟΥ ΠΡΟΒΑΤΟΥ****LIST OF THE NATIONAL BLUETONGUE LABORATORIES****LISTE DES LABORATOIRES NATIONAUX POUR LA FIÈVRE CATARRHALE DU MOUTON****ELENCO DEI LABORATORI NAZIONALI PER LA FEBBRE CATARRALE DEGLI OVINI****LIJST VAN DE NATIONALE LABORATORIA VOOR BLUETONGUE****LISTA DOS LABORATÓRIOS NACIONAIS EM RELAÇÃO À FEBRE CATARRAL OVINA****LUETTELO KANSALLISISTA LAMPAAN BLUETONGUE-TAUTIA VARTEN NIMETYISTÄ LABORATORIOISTA****FÖRTECKNING ÖVER NATIONELLA LABORATORIER FÖR BLUETONGUE**

Belgique/België	Centre d'Études et de Recherches Vétérinaires et Agrochimiques (CERVA) 99, Groeselenberg B-1180 Bruxelles Tel. (32-2) 375 44 55 Fax (32-2) 375 09 79 E-mail: piker@var.fgov.be
Danmark	Danish Institute for Virus Research Lindholm DK-4771 Kalvehave Tlf. (45) 55 86 02 00 Fax 45 55 86 03 00 E-mail: sviv@vetvirus.dk
Deutschland	Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere — Anstaltsteil Tübingen Postfach 11 49 D-72001 Tübingen PD Dr. Büttner Tel. (07071) 967 255 Fax (07071) 967 303

Ελλάδα	Ministry of Agriculture Centre of Athens Veterinary Institutions Virus Department 25, Neapoleos Str. Ag. Paraskevi GR-15310 Athens Τηλ. (30-1) 601 14 99/601 09 03 Φαξ (30-1) 639 94 77
España	Centro de Investigación en Sanidad Animal INIA-CISA D. Jose Manuel Sánchez Vizcaino Carretera de Algete-El Casar, km 8, Valdeolmos E-20180 Madrid Tel. 916 20 22 16 Fax 916 20 22 47 E-Mail: vizcaino@inia.es
France	CIRAD-EMVT Campus international de Baillarguet BP 5035 F-34032 Montpellier Cedex 1 Tél. 04 67 59 37 24 Fax 04 67 59 37 98 E-mail: bastron@cirad.fr
Ireland	Central Veterinary Research Laboratory Abbotstown Castleknock Dublin 15 Ireland Tel. (353-1) 607 26 79 Fax (353-1) 822 03 63 E-mail: reillypj@indigo.ie
Italia	CESME presso IZS Via Campo Boario I-64100 Teramo Tel. 0861 332216 Fax 0861 332251 E-mail: Cesme@IZS.it
Luxembourg	Centre d'Études et de Recherches Vétérinaires et Agrochimiques (CERVA) 99, Groeselenberg B-1180 Bruxelles Tél. (32-2) 375 44 55 Fax: (32-2) 375 09 79 E-mail: piker@var.fgov.be
Nederland	ID-DLO Edelhertweg 15 8219 PH Lelystad Nederland Tel. (0320) 23 82 38 Fax (0320) 23 80 50 E-mail: postkamer@id.dlo.nl
Österreich	Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren Robert Kochgasse 17 A-2340 Mödling Tel. (0043) 2236 46640-0 Fax (0043) 2236 46640-941 E-mail: BATSB VetMoedling@compuserve.com
Portugal	Laboratório Nacional de Investigaçao Veterinaria Estrada de Benfica, 701 P-1549-011 Lisboa Tel. (351-1) 711 52 00 Fax (351-1) 711 5 38 36 E-mail: dir.Inlv@mail.telepac.pt

Suomi	Danish Institute for Virus Research Lindholm DK-4771 Kalvehave Tel. (45) 55 86 02 00 Fax (45) 55 86 03 00 E-mail: sviv@vetvirus.dk
Sverige	National Veterinary Institute Box 7073 S-750 07 Uppsala
United Kingdom	Institute for Animal Health Pirbright Laboratory Ash Road Pirbright Woking Surrey GU24 0NF United Kingdom Tel. (01483) 23 24 41 Fax (01483) 23 24 48 E-mail: philip-mellor@bbsrc.ac.uk

ANHANG II

LABORATORIO COMUNITARIO DE REFERENCIA DE LA FIEBRE CATARRAL OVINA
EF-REFERENCELABORATORIUM FOR BLUETONGUE
GEMEINSCHAFTLICHES REFERENZLABORATORIUM FÜR DIE BLAUZUNGENKRANKHEIT
ΚΟΙΝΟΤΙΚΟ ΕΡΓΑΣΤΗΡΙΟ ΑΝΑΦΟΡΑΣ ΓΙΑ ΤΟΝ ΚΑΤΑΡΡΟΪΚΟ ΠΥΡΕΤΟ ΤΟΥ ΠΡΟΒΑΤΟΥ
COMMUNITY REFERENCE LABORATORY FOR BLUETONGUE
LABORATOIRE COMMUNAUTAIRE DE RÉFÉRENCE POUR LA FIÈVRE CATARRHALE DU MOUTON
LABORATORIO COMUNITARIO DI RIFERIMENTO PER LA FEBBRE CATARRALE DEGLI OVINI
COMMUNAUTAIRE REFERENTIELABORATORIA VOOR BLUETONGUE
LABORATÓRIO COMUNITÁRIO DE REFERÊNCIA EM RELAÇÃO À FEBRE CATARRAL OVINA
YHTEISÖN VERTAILULABORATORIO LAMPAAN BLUETONGUE-TAUTIA VARTEN
GEMENSKAPENS REFERENSLABORATORIUM FÖR BLUETONGUE

AFRC Institute for Animal Health
Pirbright laboratory
Ash road
Pirbright
Woking
Surrey GU24 0NF
United Kingdom
Tel. (01483) 23 24 41
Fax (01483) 23 24 48
E-mail: philip-mellor@bbsrc.ac.uk

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen

(1999/C 342 E/04)

KOM(1999) 428 endg. — 1999/0182(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 9. September 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 ⁽¹⁾ wurde eine Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen eingeführt.
- (2) Die unter diese Maßnahme fallenden Pflanzen haben unterschiedliche Absatzmärkte: Wicken werden zu Tierfütterungszwecken erzeugt, Linsen und Kichererbsen dagegen für den menschlichen Verzehr. Mit der auf diese Pflanzen bisher gemeinsam angewandten Regelung der garantierten Höchstfläche ist es nicht gelungen, die Entwicklung der Anbauflächen angemessen zu kontrollieren, wofür vor allem die Ausweitung des Wickenanbaus seit Beginn der Anwendung der Regelung verantwortlich ist. Es erscheint daher angezeigt, zur besseren Ausrichtung der Körnerleguminosenerzeugung in der Europäischen Union die garantierte Höchstfläche zu unterteilen.
- (3) Es empfiehlt sich, zur Anwendung dieser Regelung den Verwaltungsausschuß für Trockenfutter durch den Verwaltungsausschuß für Getreide zu ersetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1577/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Überschreiten die Anbauflächen, für die im Rahmen dieser Verordnung eine Beihilfe beantragt wird, die in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten garantierten Höchstflächen, so werden die für das betreffende Wirtschaftsjahr zu zahlenden Beihilfebeträge proportional zur Überschreitung gekürzt.

(2) Die garantierte Höchstfläche wird für Linsen und Kichererbsen auf 160 000 Hektar und für Wicken auf 240 000 Hektar festgesetzt. Wird eine der beiden garantierten Höchstflächen im Laufe eines Wirtschaftsjahres nicht erreicht, so wird die nicht genutzte Fläche für dasselbe Wirtschaftsjahr der anderen garantierten Höchstfläche zugeschlagen, bevor festgestellt wird, ob es zu einer Überschreitung gekommen ist.“

2. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 ⁽²⁾. Nach demselben Verfahren stellt die Kommission die Überschreitung der garantierten Höchstflächen fest und bestimmt die endgültigen Beihilfebeträge spätestens am 15. November des betreffenden Wirtschaftsjahres.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2000/2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1826/97 der Kommission (ABl. L 260 vom 23.9.1997, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen

(1999/C 342 E/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 437 endg. — 1999/0191(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 9. September 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 93/53/EWG des Rates ⁽¹⁾ sieht vor, daß zur Bekämpfung des Ausbruchs der infektiösen Anämie des Lachses alle Fische unverzüglich aus dem Seuchenbetrieb zu entfernen sind.
- (2) Im Mai 1998 kam es in Schottland bei einer Reihe von Standorten zum Ausbruch dieser Seuche; bei anderen Standorten bestand der Verdacht auf Seuchenbefall.
- (3) Die Erfahrung zeigt, daß die Entfernung der Fische über einen längeren Zeitraum erfolgen kann, ohne daß dies negative Auswirkungen auf die Tilgung der Seuche haben muß.
- (4) Die Einführung einer Impfpolitik kann ein neues Mittel zur Bekämpfung des Ausbruchs der infektiösen Anämie des Lachses und ihrer Verbreitung darstellen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine solche Möglichkeit in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen.
- (5) Die Richtlinie 93/53/EWG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 93/53/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Buchstabe a) erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Alle Fische sind entsprechend einem von der amtlichen Stelle genehmigten Plan zu entfernen.“

2. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Impfung gegen Krankheiten der Liste II in zugelassenen Gebieten, in zugelassenen Zuchtbetrieben nicht-zugelassener Gebiete und in Gebieten oder Zuchtbetrieben, in denen die Zulassungsverfahren der Richtlinie 91/67/EWG bereits eingeleitet worden sind, ist verboten. Die Verfahrensweise bei Impfungen im Falle des Ausbruchs von Krankheiten der Liste I ist in den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Krisenplänen zu beschreiben.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1 Januar 2000 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Text der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen mit. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABL L 175 vom 19.7.1993, S. 23; Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)

(1999/C 342 E/06)

KOM(1999) 430 endg. — 1999/0187(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 9. September 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308 (ex Artikel 235),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 8. Februar 1993 erließ der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 302/93 ⁽¹⁾ zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD).
- (2) Die EBDD ist für die Einrichtung und Koordinierung eines Europäischen Informationsnetzes für Drogen und Drogensucht (Reitox) zuständig und arbeitet dabei mit den Mitgliedstaaten zusammen.
- (3) Das Europäische Parlament legte im September 1998 seine Stellungnahme zum Jahresbericht 1997 der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht über den Stand der Drogenproblematik in der Europäischen Union vor. Nach seiner Auffassung ist es notwendig, daß die EBDD mit der Einbeziehung der Beitrittsländer Mittel- und Osteuropas sowie Zyperns in das Reitox-Netzwerk beginnt und Daten aus diesen Ländern in ihren Berichten und Analysen berücksichtigt.
- (4) Nunmehr ist es angezeigt, daß die mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) schrittweise in die Arbeiten der EBDD und die wesentlichen Aufgaben des Reitox-Netzes, wie sie im Arbeitsprogramm 1998—2000 der EBDD niedergelegt sind, einbezogen werden.
- (5) Zweck des PHARE-Mehrländerprogramms zur Drogenbekämpfung ist insbesondere die Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Länder bei der Entwicklung und Stärkung von Informationssystemen und Netzwerken zur Sammlung, Aufbereitung und Weitergabe von Daten zur Drogen- und Drogensuchtproblematik in den MOEL.
- (6) Es ist zweckmäßig, die EBDD unmittelbar mit der Durchführung von Projekten zur strukturellen technischen Hilfe im Bereich der Informationssysteme in den Beitrittsländern Mittel- und Osteuropas sowie sonstiger Beitrittsländer zu beauftragen. Ziel ist es, diese Länder in die Tätigkeit der EBDD einzubeziehen und strukturelle Verbindungen zum Reitox-Netz aufzubauen.

(7) Dabei muß die EBDD alle PHARE-Länder, auf die sich das PHARE-Mehrländerprogramm zur Drogenbekämpfung erstreckt, in ihrem Konzept berücksichtigen, also auch Albanien, Bosnien-Herzegowina und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

(8) Die Projekte der strukturellen Hilfe, die in den Beitrittsländern und den übrigen im Rahmen von PHARE unterstützten Ländern durchgeführt werden sollen, umfassen in erster Linie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Koordinierung und dem Informationsaustausch, der Weitergabe von Know-how, der Schaffung und Stärkung von strukturellen Verbindungen mit dem Reitox-Netz sowie der Einrichtung und dem Ausbau der Nationalen Kontaktstellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 wird wie folgt geändert:

„4. Unbeschadet des Artikels 2 (D) 14. darf die Beobachtungsstelle keinerlei Maßnahmen treffen, die über den Bereich der Information und der Informationsaufbereitung hinausgehen.“

Artikel 2

Artikel 2 (D) der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 wird wie folgt ergänzt:

„14. Auf Aufforderung der Europäischen Kommission kann sie den beitriftswilligen Ländern sowie den im Rahmen des PHARE-Programms förderfähigen Ländern strukturelle technische Hilfe in den Bereichen der Drogeninformationssysteme gewähren; Ziel ist, diese Länder in die Arbeiten der EBDD einzubeziehen und strukturelle Verbindungen zum Reitox-Netz aufzubauen.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 36 vom 12.2.1993.